

Version: 29.04.2021

Covid-19

MINISTERIELLES RUNDSCHREIBEN

BILDUNG UND KINDERBETREUUNG

Inhalt

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)	4
Reisen ins Ausland und Rückkehr	5
Masken	6
Beschaffung von Masken, Hygiene- und Reinigungsmaterial	7
2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)	9
Meldung von Quarantäne- und Infektionsfällen sowie Gruppen- und Klassenschließungen und Schließungen ganzer Einrichtungen	10
Testing und Tracing	12
Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt bei Corona bedingter Schließung von Kinderbetreuung und Schulen	13
Impfurlaub	13
3. Kinderbetreuung	15
Risikogruppen in der Kinderbetreuung	15
Betreuung außerhalb der strukturellen Kinderbetreuung	15
Hausaufgabenbetreuung	15
Außerschulische Betreuung (AUBE)	16
Not-Kinderbetreuung	16
Defizitübernahme	17
Kinderhorte	17
Ferienbetreuung und außerschulische Aktivitäten	17

Kredittage.....	19
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter.....	19
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser.....	21
Einkommensausfall für das Personal des RZKB.....	22
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	22
Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen.....	22
Aussetzung der Regeln zur Festlegung der Höchstanzahl zu betreuender Kinder und des Personalschlüssels.....	22
Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien.....	23
Kontaktdaten.....	23
4. Grund- und Sekundarschulen.....	24
4.1 Informationen für Schüler und Eltern.....	24
Schulpflicht.....	24
Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören.....	24
4.2 Informationen für das Unterrichtspersonal.....	25
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern.....	25
Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2020-2021.....	26
Personalmitglieder, die zu einer Risikogruppe gehören.....	26
Freistellungen vom Präsenzunterricht.....	27
Personalmitglieder, die mit einer Person aus einer Risikogruppe zusammenleben.....	27
Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten.....	28
Personalmitglieder unter Quarantäne.....	28
Versicherung für Personalmitglieder.....	28
Ersatz von Personalmitgliedern.....	29
Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19.....	30
4.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten.....	30
Außerschulische Betreuung.....	30
Schulreisen und Schulveranstaltungen.....	31
Schulbesichtigungen und Einschreibungen.....	31
Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht.....	31
Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle.....	32
Psycho-soziale Entwicklung – Arbeit von Kaleido Ostbelgien.....	32
Weiterer Ablauf des Schuljahres 2020-2021.....	32
Leistungsermittlung und -bewertung in der Sekundarschule.....	38
Vollzeitpräsenzunterricht für die 2. und 3. Sekundarstufe ab dem 10. Mai.....	38
Präventionsmaßnahmen in den Grund- und Sekundarschulen.....	40
Kindergärten.....	40
Primarschulen.....	46

Sekundarschulen.....	54
Förderschulen.....	64
Schülerbeförderung.....	64
5. Mittelständische Ausbildung	65
Lehrlinge in den Betrieben	65
Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten	65
Schulpflicht.....	66
Präventionsmaßnahmen in der mittelständischen Aus- und Weiterbildung.....	66
Kontakt für die mittelständische Ausbildung.....	71
6. Hochschulausbildung.....	72
Unterrichtspersonal der Hochschule.....	72
Präventionsmaßnahmen in der Hochschulbildung.....	72
Studentenjobs im Pflegebereich	76
Zusatzausbildung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises (CAP).....	78
Organisation der Unterrichte ab dem Studienjahr 2020-2022	78
Weitere Organisation der Prüfungen für die Studenten, deren Unterrichte beendet sind (Ausbildungsgruppe 2018-2020).....	78
Weitere Organisation der Unterrichte der Ausbildungsgruppe 2019-2021	78
Zukünftige Ausbildungsgruppe 2020-2022	79
7. Institute für schulische Weiterbildung.....	80
Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung	80
Präventionsmaßnahmen in der schulischen Weiterbildung.....	80
8. Erwachsenenbildung.....	81
Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	81
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	81
Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung	81
9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)	86
Unterrichtspersonal der Musikakademie.....	86
Präventionsmaßnahmen im Teilzeit-Kunstunterricht	86
10. Bezahlter Bildungsurlaub	90

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dienen dazu, die Risikogruppen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. **Wirksam werden sie nur, wenn alle Beteiligten ihre individuelle Verantwortung übernehmen.**

Allgemeines

Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „**social distancing**“: Reduzieren Sie Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste und meiden Sie größere Menschenmengen. Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Menschen in Ihrem Umfeld und darüber hinaus gesund bleiben.

Bitte tragen sie überall dort, wo es verpflichtend oder empfohlen ist, **Masken**. Bitte halten Sie möglichst einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu Ihren Mitmenschen ein und beachten Sie die geltenden **Hygieneregeln**:

1. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
2. Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
3. Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
4. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

Präventionsmaßnahmen in den Bildungseinrichtungen und in der Kinderbetreuung

Die Einhaltung der Kontaktblasen und der Abstands- und Hygieneregeln und das Tragen von Masken bleiben die wirksamsten Mittel gegen die Ausbreitung des Virus.

Der Grundsatz lautet daher: **Wann immer es möglich ist, diese Präventionsmaßnahmen umzusetzen, sollten sie auch dann ergriffen werden, wenn sie nicht verpflichtend sind.**

Es obliegt den Schulleitern, die Schüler und Personalmitglieder für die Wichtigkeit der Präventionsmaßnahmen zu sensibilisieren. Schulleiter müssen ihr Personal dazu anhalten, die geltenden Bestimmungen zu respektieren. Die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen gefährdet den Schulbetrieb.

Insbesondere die Nichteinhaltung der Mindestabstände unter Kollegen kann schnell dazu führen, dass der Schulbetrieb beeinträchtigt wird oder sogar zum Erliegen kommt, da in einem solchen Fall nicht nur das betroffene Personalmitglied isoliert werden muss,

sondern aufgrund des Kontakt-Tracings zusätzlich Kollegen eine Quarantäne verordnet wird. Dies kann schnell Klassen- oder gar Schulschließungen zur Folge haben.

Im Folgenden werden die allgemeinen Grundsätze der Prävention erläutert.

Personen mit klinischen Symptomen

Kinder, Lernende und Personalmitglieder mit den unten beschriebenen klinischen Symptomen bleiben den Einrichtungen fern und kontaktieren ihren Hausarzt.

Eine Person ist ein Verdachtsfall von COVID-19 Person mit:

- mindestens einem der folgenden Hauptsymptome: akutes Auftreten, ohne andere offensichtliche Ursache, von: Husten; Atemnot; Brustschmerzen; Anosmie oder Dysgeusie ohne erkennbare Ursache,
- ODER
- mindestens zwei der folgenden geringfügigen Symptome*, ohne andere offensichtliche Ursache: Fieber; Muskelschmerzen; Müdigkeit; Rhinitis; Halsschmerzen; Kopfschmerzen; Anorexie; wässriger Durchfall ohne erkennbare Ursache*; akute Verwirrung*; plötzlicher Sturz ohne erkennbare Ursache*,
- ODER
- Verschlechterung chronischer respiratorischer Symptome (COPD, Asthma, chronischer Husten ...), ohne andere offensichtliche Ursache.

* Bei Kindern reicht auch nur Fieber ohne offensichtliche Ursache aus, um einen Test auf COVID-19 während der aktuellen Epidemie in Betracht zu ziehen.

**Diese Symptome treten häufiger bei älteren Menschen auf, die möglicherweise eine atypische akute Infektion haben.

(Quelle: https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_Case%20definition_Testing_DE.pdf, Version vom 13/7/2020)

Hat ein Kind eines oder mehrere der o.e. Symptome und die Gründe sind bekannt (z.B. Allergie), darf es die Schule besuchen.

Auch Kinder „mit laufender Nase“ als einzigem Krankheitssymptom dürfen zur Schule gehen.

Reinigung

Der aktualisierte Corona-Leitfaden zur Reinigung und zu allgemeinen Präventionsmaßnahmen in Schulen wurde den Schulen zugeschickt.

Reisen ins Ausland und Rückkehr

Reiseempfehlungen und -verbote sind der Internetseite des Auswärtigen Amts zu entnehmen <https://diplomatie.belgium.be/de>. Unter o.e. Link finden Sie ebenfalls länderspezifische Richtlinien und Empfehlungen (obligatorischer COVID-Test vor der Abreise, Ausfüllen von Reiseformularen, Maskenpflicht, usw.)

Weitere Reisemodalitäten finden Sie hier: <https://www.info-coronavirus.be/de/reisen/>.

Personen, die sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder mit dem Flugzeug, dem Schiff, dem Zug oder dem Bus aus einem Land außerhalb der EU oder des Schengen-Raums nach Belgien zurückkehren, müssen das Passagier-

Lokalisierungsformular (PLF) frühestens 48 Stunden vor Ihrer Ankunft in Belgien ausfüllen.

Auf der Grundlage der Antworten und des Farbcodes der Zone, aus der man kommt, wird mittels des Formulars berechnet, ob man als Hochrisikokontakt gilt und sich in Quarantäne begeben muss. Am 1. und 7. Tag der Quarantäne ist ein COVID-Test verpflichtend.

Kinder unter 6 Jahren werden nicht getestet, müssen die Quarantäne jedoch ebenfalls einhalten.

Während dieses Zeitraums müssen Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden. **Es ist während der Quarantäne verboten, zur Schule zu gehen.** Telearbeit ist jedoch möglich. Schüler oder Personalmitglieder, die als Hochrisikokontakt eingestuft wurden, müssen der Schule fernbleiben und **ihren Hausarzt kontaktieren.**

Viele Familien wissen nicht, welche Prozedur zu befolgen ist und dass sie sich testen lassen müssen. Sollten Reiserückkehrer, die als Hochrisikokontakt eingestuft wurden, mit der Schule Kontakt aufnehmen, müssen die Familien daher explizit darauf hingewiesen werden, dass sie sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen müssen.

Für weitere Informationen zu den Maßnahmen für Reiserückkehrer, siehe <https://www.info-coronavirus.be/> oder das föderale FAQ auf www.ostbelgienlive.be.

Masken

Im **Kindergarten** und in der **Kleinkindbetreuung** ist es aus pädagogischen und sozialen Gründen nicht nötig, dass Lehrer bzw. Betreuer eine Maske tragen. Bei Kontakten unter Erwachsenen (Personal, Eltern) besteht jedoch Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.

Dem Träger des Standortes der außerschulischen Betreuung steht es frei, aufgrund besonderer Gegebenheiten, wie z.B. der Größe des Standortes oder der Anzahl betreuter Kinder, die Betreuer dazu zu verpflichten, während der Betreuung eine Maske zu tragen.

Primarschüler brauchen keine Masken zu tragen.

Für **Unterrichtspersonal** in den **Primarschulen** sowie für **Unterrichtspersonal und Lernende** in den **Sekundarschulen**, in den **ZAWM**, in der **Hochschule**, in der **Erwachsenenbildung** und im **Teilzeit-Kunstunterricht** (für alle ab 12 Jahren) gilt **Maskenpflicht**.

Auf dem **Pausenhof** ist das Tragen der Maske nicht erforderlich, wenn die Mindestabstände eingehalten werden. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird, müssen Sekundarschüler und Erwachsene auch draußen Masken tragen.

Personen ab 12 Jahren müssen gemäß Artikel 2 des Polizeierlasses des Gouverneurs der Provinz Lüttich in der unmittelbaren Nähe von **Eingängen zu Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen und Hochschulen** eine Stunde vor sowie eine Stunde nach den regulären Unterrichtszeiten von montags bis freitags eine Mund- und Nasenmaske tragen.

Visiere bieten nicht den gleichen Schutz wie Stoffmasken und chirurgische Masken und werden im medizinischen Bereich nur zusätzlich zu Masken eingesetzt. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind daher Stoffmasken oder chirurgische Masken zu tragen.

Die Verwendung von Visieren im Unterricht ist allenfalls dann eine Alternative, wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist und die betroffene Person den Mindestabstand (1,5 m) zu anderen einhält.

Wartungspersonal und **medizinisches Personal** sollte zusätzlich zu Mund- und Nasenmasken **Handschuhe** tragen.

Das Tragen einer Mundmaske ersetzt nicht die Handhygiene und die Distanzhaltung. Um zu vermeiden, dass ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht, informieren die Einrichtungen Lernende und Personalmitglieder über die Notwendigkeit, die Abstands- und Hygieneregeln bestmöglich einzuhalten. Die Kontaktblasen-Logik befolgen, Abstand halten, d. h. Kontakt mit anderen Personen innerhalb von 1,5 m vermeiden, und häufiges Händewaschen bleiben die wirksamsten Mittel, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen.

Verstöße gegen Maskenpflicht

Für den Fall, dass ein Schüler keine Maske mit sich trägt, wurde den Schulen eine Maskenreserve zur Verfügung gestellt.

Bei einer Verweigerung der Maskenpflicht handelt es sich um eine Zuwiderhandlung gegen die gültigen Bestimmungen. Weigert sich der Schüler, nachdem er auf die Maskenpflicht hingewiesen wurde, weiterhin, eine Maske zu tragen, empfiehlt es sich, den Schüler zunächst unter Beobachtung zu isolieren, damit eine mögliche Ansteckung anderer Personen vermieden werden kann. Aufgrund der Unterrichtspflicht ist es nicht erlaubt, einen Schüler wegen des Nichttragens einer Maske nach Hause zu schicken.

Beim Verhängen von Disziplinarmaßnahmen sollte die Verhältnismäßigkeit stets im Auge gehalten werden. Die Sensibilisierung der Schüler für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sollte im Vordergrund stehen. Es steht den Schulleitungen frei, Maßnahmen zu entwickeln, um die Verstöße gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu ahnden und zeitgleich zu gewährleisten, dass die Schüler ihrer Unterrichtspflicht nachkommen.

Beschaffung von Masken, Hygiene- und Reinigungsmaterial

Sekundarschüler, Auszubildende, Studierende und Personalmitglieder können neben Stoffmasken auch chirurgische Masken verwenden.

Die chirurgischen Masken, die den Schulen von Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, dürfen auch von Schülern verwendet werden.

Flächendesinfektionsmittel für Lehrer und chirurgische Masken können über folgende E-Mail-Adresse nachbestellt werden: schutzmaterial.corona@dgov.be.

Das Material, das zur Gebäude- und Flächenreinigung, in den sanitären Anlagen oder zur Handdesinfektion in den Schulen benötigt wird, ist im Bedarfsfall von den Schulen bzw. den Schulträgern zu beschaffen. Dazu gehört beispielsweise auch Handdesinfektionsgel an den Schuleingängen und Papierhandtücher samt Spender.

Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

Eltern von Kindern mit Symptomen müssen **umgehend kontaktiert werden**, damit sie ihre Kinder abholen. Danach ist der Hausarzt zu kontaktieren, der ggf. eine Testung des Kindes und seiner Kontaktpersonen anordnet.

Für die kranken Kinder muss ein **spezieller Raum** vorgesehen werden. Dieser muss mit einem **digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken** für die Person ausgestattet sein, die das Kind betreut, während es darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss **groß** und idealerweise **gut belüftet** sein. Mit Kaleido Ostbelgien sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Schüler mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Kinderbetreuungsstrukturen und die Schulen informieren wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido Ostbelgien (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten).

Kinderbetreuung

- Susanne Häfner: 0471/919 438, susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be

Schulen, Musikakademie, ZAWM, Hochschule

Schulen werden gebeten, Ihre Fragen (keine Meldungen von bestätigten Fällen) telefonisch von montags bis freitags zwischen 9 und 16 Uhr an die zuständige Servicestelle oder an die Kaleido Zentrale zu richten.

- Servicestelle Eupen: 087/ 742 522
- Servicestelle Kelmis: 087/709 850
- Servicestelle Büllingen: 080/ 403 060
- Servicestelle St. Vith: 080/ 403 020

Kaleido verfügt über spezifische Prozeduren für jede Zielgruppe, die auf den Richtlinien von Sciensano beruhen. Diese Prozeduren werden auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der nationalen Testing und Tracing Strategie regelmäßig aktualisiert.

Bei Fragen oder im Falle eines Clusters, nimmt Kaleido bei Bedarf Kontakt mit der Hygieneinspektion auf.

Die Entscheidung, ob einzelne Lehrpersonen oder Schüler der Schule fernbleiben sollen, obliegt dem behandelnden Arzt, dem Arzt-Hygieneinspektor und Kaleido Ostbelgien (s. Art. 10.3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention). Eine von Kaleido verordnete Quarantäne ist verpflichtend einzuhalten.

Die Schule informiert das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.

Die Entscheidung, eine Schule wegen einer Infektionskrankheit wie COVID-19 (teilweise) zu schließen, wird vom Arzt-Hygieneinspektor oder seinem örtlichen Vertreter nach Rücksprache mit Kaleido Ostbelgien getroffen. (s. Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention)

Der Arzt-Hygieneinspektor oder sein örtlicher Vertreter entscheidet nach Rücksprache mit Kaleido Ostbelgien, dem Arbeitsmediziner und dem Gefahrenverhütungsberater, wann die Schule den Unterricht wieder aufnehmen kann.

Die Schule informiert das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.

Meldung von Quarantäne- und Infektionsfällen sowie Gruppen- und Klassenschließungen und Schließungen ganzer Einrichtungen

➤ Meldungen an KALEIDO

Die Kleinkindbetreuung und die Schulleiter werden gebeten, die Meldung eines positiven Falles an Kaleido ausschließlich an folgende Mailadresse zu übermitteln: corona@kaleido-ostbelgien.be. Das Tracing-Team von Kaleido benötigt folgende Angaben:

- Name und Vorname sowie Telefonnummer des positiv getesteten Kindes/Schülers/Personalmitglieds
- Betreuungsgruppe/Klasse
- Datum des Tests (wenn bekannt)
- Datum des letzten Besuchs in der Kinderbetreuung/ Schule

Das Tracing-Team von Kaleido bearbeitet die Fälle in der Reihenfolge des Eingangs. Konkret bedeutet das: Die gemeldete Person (bei Kindern: die Eltern) wird von einem Tracing-Mitarbeiter angerufen, und gemeinsam werden die Kontakte mit hohem Risiko im schulischen Umfeld oder im Betreuungsort ermittelt. Die Kinder, die einen Hochrisikokontakt hatten, werden für 10 Tage in Quarantäne gesetzt (gezählt ab dem Tag des letzten Kontaktes). Eine entsprechende Quarantänebescheinigung wird von Kaleido individuell ausgestellt und der Schule/Betreuungsstruktur per E-Mail geschickt.

Wenn eine Klasse aus sanitären Gründen (Cluster) geschlossen wird, erstellt Kaleido keine einzelnen Quarantänebescheinigungen mehr. Kaleido liefert dem Ministerium die Liste der Schüler und Personalmitglieder, die in Quarantäne gesetzt werden.

Klassenleiter werden gebeten, diese Klassenliste per E-Mail an corona@kaleido-ostbelgien.be zu schicken. Es muss keine weitere Bescheinigung vorgelegt werden, um die Abwesenheit der Schüler zu entschuldigen.

Die Abwesenheiten der betroffenen Personen müssen jedoch über den Sharepoint gemeldet werden (s.u. Meldungen an das Ministerium).

Das Tracing-Team von Kaleido informiert im Anschluss den Verantwortlichen der Betreuungsstruktur/ den Schulleiter über die Maßnahmen. Ihm werden bei Bedarf Informationsbriefe zugestellt, um die Eltern und Personalmitglieder über diese Maßnahmen zu informieren. Bei Kontakt mit niedrigem Risiko steht es dem Verantwortlichen frei, den Brief zu verteilen.

➤ Meldungen an das Ministerium

Kommt es in einer Kinderbetreuungsstruktur des RZKB oder einer Schule zu einem Quarantäne- und/oder Infektionsfall, müssen die Einrichtungen dies dem Ministerium **schnellstmöglich** über den **Krisensharepoint** melden.

Zu melden sind Quarantäne-/Infektionsfälle von Personalmitgliedern/ Betreuerinnen, Schülern und Kindern mit Angabe von Start- und Enddatum der Quarantäne sowie Namen der Personalmitglieder bzw. Initialen der Schüler/Kinder.

Jede Schule und das RZKB haben einen Zugang und eine detaillierte Handreichung erhalten, die das intuitive Eintragen der Informationen in die Liste auf dem Krisensharepoint genauestens erklärt.

Für die Meldungen in Bezug auf die Personalmitglieder/Betreuer ist es erforderlich, dass die Namen der betroffenen Personen mitgeteilt werden, um im Falle einer Beschäftigung einer Person an mehr als einer Einrichtung Doppelzählungen zu vermeiden. Die Namen werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Bei den Kindern/Schülern sind die Initialen mitzuteilen.

Die normalen Meldewege zur Abwesenheit von Personalmitgliedern/ Betreuerinnen sind durch den betroffenen Lehrer und durch die Schule sowie durch das RZKB wie gewohnt fortzuführen.

An corona.schliessung@dgov.be sollten daher keine Quarantäneverordnungen oder Atteste geschickt werden.

Positiv getestete Personalmitglieder sind ebenfalls der Arbeitsmedizin zu melden.

Selbstständige Tagesmütter, Tagesmütterhäuser, Co-selbstständige Tagesmütter, sowie die Außerschulische Betreuung des Königlichen Athenäums Eupen (KAE) und der Pater-Damian-Schule (PDS) benutzen im Falle von Infektions- oder Quarantänefällen sowie im Falle von Gruppenschließungen aus sanitären oder organisatorischen Gründen weiterhin den Meldeweg über folgende E-Mail-Adresse: corona.schliessung@dgov.be.

Unterschied zwischen Infektionsfällen und Quarantänefällen

- Wenn ein Personalmitglied (PM) **positiv getestet** wurde (Infektionsfall), ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:
 - o das PM ist krankgeschrieben → melden als Infektionsfall
 - o das PM ist in Quarantäne → melden als Infektionsfall
 - o das gleiche gilt für einen Schüler
- Wenn der Hausarzt einen Test verordnet (**Verdachtsfall**), wird das PM oder der Schüler unter Quarantäne gesetzt, bis das Testresultat vorliegt → melden als Quarantänefall
- Wenn aufgrund eines **Hochrisikokontakts** ein PM oder ein Schüler unter Quarantäne gesetzt wird → melden als Quarantänefall
- **Krankschreibungen ohne Bezug zu COVID-19** → keine spezifische Meldung erforderlich

Meldungen von Klassen- und Gruppenschließungen

Bei Klassen-/Gruppenschließungen unterscheiden wir zwei Fälle:

- **Schließungen aus organisatorischen Gründen** = die Schüler/Kinder (und betroffenen Lehrer/Betreuer) befinden sich nicht in Quarantäne;
- **Schließungen aus sanitären Gründen (Cluster)** = die Schüler/Kinder (und betroffenen Lehrer/Betreuer) befinden sich in Quarantäne.

Klassen- und Gruppenschließungen aus organisatorischen Gründen werden weiterhin an corona.schliessung@dgov.be gemeldet. Wenn eine oder mehrere Gruppe/n bzw. Klasse/n geschlossen werden muss/müssen, sind folgende Informationen per E-Mail mitzuteilen:

- Anzahl der geschlossenen Gruppen/Klassen;

- Anzahl der betroffenen Kinder/Schüler und Personalmitglieder/Betreuer;
- Start- und Enddatum der Gruppen-/Klassenschließung.

Im Falle von **Klassen- und Gruppenschließungen aus sanitären Gründen (Cluster)** müssen die Personen der betroffenen Klasse/Gruppe einzeln in die Liste auf dem Krisensharepoint eingetragen werden.

Mitteilung von Änderungen

- Liegt das Testergebnis oder das Enddatum der Quarantäne erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist dies nachträglich in die Liste auf dem Krisensharepoint (für die Schulen und das RZKB) einzutragen oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) mitzuteilen.
- Sollte sich herausstellen, dass ein Personalmitglied/eine Betreuerin fälschlicherweise als Quarantänefall gemeldet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch lediglich eine „normale“ Krankschreibung eingereicht wurde, so ist dieses Personalmitglied/diese Betreuerin nachträglich aus der Liste auf dem Krisensharepoint zu löschen (für die Schulen und das RZKB) oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) mitzuteilen..
- Sollte sich nach der ursprünglichen Meldung das Enddatum der Quarantäne ändern, ist dies ebenfalls in die Liste auf dem Krisensharepoint (für die Schulen und das RZKB) oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) einzutragen.

Bitte übermitteln Sie keine Informationen an einzelne Mitarbeiter des Fachbereichs Unterrichtspersonal.

Testing und Tracing

Sciensano hat am 25. Januar 2021. die Testungsstrategie angepasst:
<https://covid-19.sciensano.be/fr/procedures/testing>

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests

- durch einen Arzt;
- ggf. durch die Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion.

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano eingespeist, auf die die Ärzte zugreifen können.

Die Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält parallel dazu die positiven Laborergebnisse. Die Mitarbeiter der Kontakt-Tracing-Zentrale haben somit Zugang zu den Indexfällen.

Der behandelnde Arzt informiert die getestete Person (oder deren Eltern) über das Ergebnis und ggf. über weitere Maßnahmen. Wird eine Person positiv getestet, stellt der behandelnde Arzt eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, mit Verbot auf Ausgang aus. Der Arzt kann Personen, die mit dem positiv getesteten Patienten im

selben Haushalt leben, eine Quarantänebescheinigung ausstellen. Bei einer Quarantänebescheinigung müssen die betroffenen Personen die Isolationsmaßnahme einhalten, können jedoch Telearbeit (Fernunterricht etc.) leisten.

Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt bei Corona bedingter Schließung von Kinderbetreuung und Schulen

Der Corona-Elternurlaub ist am 30. September 2020 entfallen.

Der Föderalstaat hat eine Regelung zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt für Arbeitnehmer aus dem Privatsektor geschaffen. Wenn Arbeitnehmer ihr Kind aufgrund einer Corona bedingten Schließung einer Kinderbetreuungsstruktur oder Schule selbst betreuen müssen oder wenn ein Osterferienlager aufgrund der neuen Auflagen annulliert wird, hat der Arbeitnehmer vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. Juni 2021 einschließlich das Recht, der Arbeit fern zu bleiben, ohne ein Anrecht auf Lohnfortzahlung oder Entschädigung. Aufgrund von Kinderbetreuung zeitweilig arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer erhalten 70% ihrer nach oben begrenzter Entlohnung. Von diesem Betrag wird ein Berufssteuervorabzug von 15% einbehalten. Außerdem gibt es einen täglichen Zuschlag von 5,63 Euro pro Tag zum Arbeitslosengeld.

Weitere Informationen und das entsprechende Dokument, das Sie beim LFA einreichen müssen, können Sie unter nachstehendem Link abrufen:

[Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt für Arbeitnehmer, wenn es Ihrem Kind aufgrund einer Corona-Maßnahme unmöglich ist, zur Kinderkrippe, Schule oder Tagesstätte für Personen mit Beeinträchtigung zu gehen | LFA](#)

Impfurlaub

Ein Arbeitnehmer hat zur Wahrnehmung des Impftermins das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer ohne Lohneinbußen von der Arbeit abwesend sein kann, wenn er während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wird. Der Arbeitnehmer hat dieses Recht während der für die Impfung erforderlichen Zeit.

Der Arbeitnehmer hat das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit während der Zeit, die er braucht, um geimpft zu werden. Dies umfasst sowohl die Zeit, die im Impfzentrum verbracht wird, als auch die Zeit, die benötigt wird, um den Impfort zu aufzusuchen und zurückzukehren.

Wenn die verschiedenen Impfungen des Arbeitnehmers jeweils während der Arbeitszeit stattfinden, wird das Recht auf geringe Arbeitslosigkeit für jede erforderliche Injektion gewährt.

Das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit betrifft nur die Impfung selbst. Wird der Arbeitnehmer später durch Impfungen krank, so gelten die normalen Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit und garantiertes Arbeitsentgelt.

Weitere Informationen können Sie auf der Webseite der LFA entnehmen unter folgenden Link:

3. Kinderbetreuung

Die Kleinkindbetreuungsstrukturen (0-3-jährige Kinder) funktionieren wie gewohnt: Die Betreuung bei den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, in den Tagesmütterhäusern und in den Kinderkrippen wird weiterhin gewährleistet.

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Risikogruppen in der Kinderbetreuung

Die Betreuer sollten keiner Risikogruppe angehören. Zur Risikogruppe gehören entsprechend den aktuellen Erkenntnissen laut dem föderalen wissenschaftlichen Institut Sciensano:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Erwachsene mit schwerer Adipositas
- Erwachsene mit Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen
- Erwachsene mit schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen
- Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden
- Erwachsene mit aktiven Krebserkrankungen

Betreuung außerhalb der strukturellen Kinderbetreuung

Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, dürfen ihre Kinder einer bestehenden Kinderbetreuungsstruktur (Kinderkrippe, Tagesmütter oder Tagesmütterhäuser) anvertrauen.

In Anwendung der Maßnahmen des Nationalen Sicherheitsrates sind seit dem 16. März 2020 keine neuen Betreuungsinitiativen zugelassen.

Großeltern können ihre Enkelkinder betreuen, wenn sie nicht zur Risikogruppe gehören (definiert unter der Rubrik „Präventionsmaßnahmen in der Kinderbetreuung“)

In jedem Fall ist bei der Betreuung der Kinder darauf zu achten, dass die Logik der Beschränkung der Anzahl Kontakte befolgt wird. Die Bestimmung des Nationalen Sicherheitsrates besagt, dass jeder Haushalt (Personen, die unter demselben Dach wohnen) höchstens 1 Person treffen darf, mit welcher der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden muss. Diese Person muss immer dieselbe sein. Kinder unter 12 Jahren (Jahrgang 2008 oder jünger) werden nicht mitgerechnet. Bei dieser Person kann es sich um einen Familienangehörigen handeln, der nicht unter dem gleichen Dach wohnt, oder um einen Freund oder Bekannten.

Hausaufgabenbetreuung

Das allgemeine Prinzip besteht darin, das **Risiko einer Übertragung** durch die Anwendung von Kontaktblasen, sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken **zu minimieren**.

Für das **Personal** und alle **Sekundarschüler** besteht in der Hausaufgabenbetreuung **Maskenpflicht**. Es ist weiterhin und besonders darauf zu achten, dass der **Mindestabstand** von 1,5 m zwischen Schülern und Lehrern und bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern) eingehalten wird. Auf die soziale Distanzierung ist insbesondere beim Betreten und Verlassen der Schule zu achten und an allen Orten, an denen Gruppenbildung stattfinden kann (z. B. Sanitärblöcke). Das Tragen einer Mundmaske ersetzt nicht die Handhygiene und die Distanzhaltung.

Alle **Räume** (Klassenzimmer, Korridore etc.) müssen jederzeit **gut belüftet** sein.

Außerschulische Betreuung (AUBE)

Die **Eltern** werden gebeten, einen **Beitrag zur Kontaktreduzierung** zu leisten, indem sie die außerschulische Betreuung nur in Anspruch nehmen, wenn es nicht anders geht, da gerade an diesen Orten zusätzliche Kontakte und Gruppenmischungen zustande kommen. Die Schulen werden gebeten, diesen Appell an die Eltern weiterzuleiten.

Die Aktivitäten sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

AUBE des RZKB

Die Standorte der AUBE des RZKB verfügen ab September 2020 über begrenzte Betreuungsplätze (maximale Aufnahmekapazität) und sind wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Um die Platzvergabe so effizient und bedarfsorientiert wie möglich gestalten zu können, ist eine Anmeldung dringend erforderlich. Die Abmeldemodalitäten sind dabei auch zu beachten.

Informationen zum Prozess der An- und Abmeldung, zu Neueinschreibungen, zu Konferenztagen usw. finden Sie auf der Webseite des RZKB unter der Rubrik „Außerschulische Betreuung – Außerschulisches Betreuungsangebot für das Schuljahr 2020-2021“. Die dort zu findenden Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

Not-Kinderbetreuung

Falls erforderlich, kann beim RZKB eine Not- Kinderbetreuung eingeführt werden.

Standorte: 4

- Eupen
- Kelmis
- Amel
- Bütgenbach
- **Zeiten:** 7.00 – 18.00 Uhr – 5 Tage/Woche Mo-Fr
- **Aufnahmekapazität** entsprechend der zur Verfügung stehenden Betreuern
- **Anmeldemodalitäten:**
 - Vortag (Werktag) bis 13.00 Uhr
 - Anmeldungen z.B. für den 12. November müssten dann bis 10. November um 13.00 Uhr eingegangen sein

- Alle Anfragen werden nur über das Notfall-Formular (siehe Webseite des RZKB) bearbeitet. Falls man keinen Zugang zum Internet hat, kann man auch über die Zentrale mit dem RZKB Kontakt aufnehmen.

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Defizitübernahme

Durch die rückläufigen Anwesenheiten der Kinder bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung des Personals wird das Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung ansteigen. Da die außerschulische Betreuung während des Krisenplans einem Sonderauftrag nachkommt, übernimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das gesamte Defizit, das durch die Corona Krise ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entsteht. Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28. Februar 2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 4. März 2021 über den 1. März 2021 hinaus bis zu einem Datum, das die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Kinderhorte

Die Kinderhorte können bei Betreuungsbedarf ihre Aktivitäten unter Berücksichtigung der o.e. Präventionsmaßnahmen wieder aufnehmen.

Ferienbetreuung und außerschulische Aktivitäten

Die Ferienbetreuung des RZKB sowie die Ferienanimationen der Tagesmütterhäuser oder der Gemeinden gehören der Kategorie der Spielanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung an.

Freizeitaktivitäten, die in Gruppen ausgeübt werden, sind auf eine Aktivität pro Kind pro Woche zu begrenzen, um die Kontakte zu reduzieren und Gruppenmischungen zu vermeiden.

Die unten aufgeführten Regelungen gelten für die Ferienbetreuung und Ferienlager sowie Spielplätze. Sie gelten nicht für die reguläre außerschulische Betreuung, die Hausaufgabenbetreuung, den Jugendhilfedienst oder andere spezifische Angebote für gefährdete Kinder und Jugendliche.

Allgemeine Maßnahmen für alle außerschulischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)

1. Ab dem 22. März 2021 ist die Teilnehmerzahl für Aktivitäten von **Jugendlichen bis 12 Jahren** auf **maximal 10 Personen innen** und im Freien begrenzt. Die Aktivitäten sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Für **Jugendliche bis 18 Jahre sind die Aktivitäten auf maximal 10 Personen ausschließlich im Freien** begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). In der Höchstanzahl von 10 Kindern oder Jugendlichen sind die Betreuer nicht mit zu berücksichtigen. Im Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten.

2. Jede Kontaktblase muss durch mind. eine volljährige Begleitperson betreut werden.
3. Wettkämpfe oder Kontakte mit anderen Gruppen sind nicht gestattet.
4. Eine Veränderung der Konstellation der Kontaktblase ist während der gesamten Aktivität (inkl. Essenspausen) nicht gestattet.
5. Die Nutzung von Umkleiden oder der gemeinsame Wechsel der Kleidung ist nicht gestattet und muss zu Hause durchgeführt werden.
6. Leiter/Begleitpersonen müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen und die Abstandsregeln zu anderen (Leitern, Begleitpersonen, Eltern ...) befolgen.
7. Die Unterstützung einer Aktivität durch externe Personen sollte vermieden werden. Die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer müssen beim Bringen und Abholen ihrer Kinder eine Mund-Nasen-Maske tragen und die Abstandsregeln einhalten.

Während der Osterferien 2021 liegt die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei 10 Kindern oder Jugendlichen (Betreuer müssen dabei nicht berücksichtigt werden) bei Ferienlagern ohne Übernachtung für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). Ferienlager mit Übernachtung sind nicht erlaubt.

Zusätzliche Maßnahmen für Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren

1. **Es dürfen keine Indoor-Aktivitäten organisiert werden. Alle Aktivitäten müssen ausschließlich im Freien organisiert werden.**
2. Aktivitäten müssen abgesagt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Teilnehmer beispielsweise wetterbedingt vorübergehend nach drinnen begeben.
3. Jugendliche dürfen nur einzeln die Räumlichkeiten betreten, um bspw. die Toilette aufzusuchen.
4. Es dürfen keine gemeinsamen Mahlzeiten eingenommen werden. Ein individueller Imbiss kann im Freien eingenommen werden.
5. Die Mund-Nasen-Masken müssen korrekt verwendet (eine Ausnahme sind sportliche Betätigungen), die Abstandsregeln müssen eingehalten und intensiver Körperkontakt muss vermieden werden.

Weiterhin gelten folgende allgemeine Vorgaben:

- Für die Begleiter gilt Maskenpflicht (drinnen und draußen) und Abstandsregel;
- Führen von Anwesenheitslisten, Kontaktlogbuch und die Abfrage von medizinischen Angaben der Teilnehmer (Gesundheitsbogen);
- Keine Aktivitäten mit Übernachtung
- Aktivitäten für Kinder unter 13 Jahren finden grundsätzlich draußen statt, die einzige Ausnahme stellen die Kurse der Musikakademie dar;
- Beachten einer Notfallprozedur im Falle eines Verdachts oder einer Bestätigung von Covid-19;
- Spezifische Hygienemaßnahmen und Empfehlungen in Bezug auf mögliche Freizeitaktivitäten.

Die detaillierten Vorgaben können unter folgender E-Mail-Adresse angefragt werden: valerie.keutgen@dgov.be desiree.simon@dgov.be oder irma.ludes@dgov.be.

Kredittage

Die Tage, an denen die Eltern ihr Kind während der Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nicht einer Kinderbetreuungsstruktur anvertrauen konnten, werden nicht als sogenannte „**Kredittage**“ gewertet. Den Eltern entstehen somit keine Kosten, wenn sie in dieser Zeit nicht auf die vertraglich vereinbarten Betreuungstage zurückgreifen. Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28.02.2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 04.03.2021 über den 01.03.2021 hinaus bis zu einem Datum, das die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter

Die Arbeit der Tagesmütter trägt wesentlich dazu bei, dass systemrelevante Akteure aus dem Gesundheits- und Pflegesektor, der Sicherheit und dem Krisenmanagement ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grund garantiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl den konventionierten als auch den selbstständigen Tagesmüttern für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Einkommensausfallentschädigung. Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28.02.2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 04.03.2021 über den 01.03.2021 hinaus bis zu einem Datum, das die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Die Entschädigung, für die nicht anwesenden Kinder orientiert sich sowohl für die konventionierten als auch für die selbstständigen Tagesmütter im Nebenberuf, die keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, an dem steuerfreien Unkostenbetrag.

Ab dem 1. April 2021 wird die Einkommensausfallentschädigung den selbstständigen und den konventionierten Tagesmüttern ebenfalls ausbezahlt, wenn die Tagesmutter zur Wahrnehmung ihres Impftermins die Kinder nicht betreuen kann. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden nicht durch die Einkommensausfallentschädigung abgedeckt. In diesem Fall gilt die allgemeine Krankheitsregelung.

Konventionierte Tagesmütter

Das Finanzministerium hat die Steuerbefreiung der Einkommensausfallentschädigung für konventionierte Tagesmütter in Höhe von maximal 17,50 € pro Tag pro Kind für die für einen Tag der Abwesenheit an einem reservierten Betreuungstag von mindestens fünf Stunden bestätigt. Diese Steuerbefreiung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Entschädigung beläuft sich auf 60% dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40% für weniger als drei Stunden.

Die konventionierten Tagesmütter reichen weiterhin wie bisher dem RZKB ihre monatlichen Anwesenheiten ein. Das RZKB verrechnet diese mit der Einkommensausfallentschädigung und die Tagesmutter erhält dann die Differenz.

Die Einkommensausfallentschädigung gilt jedoch ausgenommen einer angeordneten Quarantäne nicht ab dem Moment, an dem die Tagesmutter

- freiwillig die Tätigkeit einstellt;
- krankgeschrieben ist (hier greifen die üblichen Regeln wie z.B. Krankenkasse).

Selbstständige Tagesmütter

Für die selbstständigen Tagesmütter hat das Finanzministerium einen Betrag von maximal 19 € als Einkommensausfallentschädigung genehmigt.

Ungeachtet der Verträge zwischen den selbstständigen Tagesmüttern und den Eltern berechnen die selbstständigen Tagesmütter den Eltern keine Kosten für die Tage vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020, an denen die Eltern ihre Kinder aufgrund der Corona Krise nicht an den im Vertrag vereinbarten Betreuungstagen zur Tagesmutter bringen oder die Tagesmutter sich in einer angeordneten Quarantäne befindet. Der dadurch für die selbstständigen Tagesmütter entstehende Einkommensausfall wird durch die Regierung wie folgt ausgeglichen:

- Für die selbstständigen Tagesmütter, die *keine Sozialversicherungsbeiträge* zahlen, wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 maximal 19,00 €/Kind/Tag gewährt. Die Entschädigung beläuft sich auf 60% dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40% für weniger als drei Stunden.
- Für die selbstständigen Tagesmütter, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wird 80% bzw. 90% der entgangenen Elternbeteiligungen gewährt.

Basis für die Berechnung der Elternbeteiligungen für die selbstständigen Tagesmütter, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, sind die aktuellen Betreuungsverträge.

Die selbstständigen Tagesmütter reichen den Antrag anhand eines Formulars über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28.02.2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 04.03.2021 über den 01.03.2021 hinaus bis zu einem Datum, dass die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Bei Fragen können Sie sich an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder unter Tel. 087/596 393.

Das Formular kann beim Ministerium per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder per Telefon unter 087/596 393 angefragt werden.

Bei Fragen zur Einkommensausfallentschädigung können sich:

- die konventionierten Tagesmütter an das RZKB wenden unter der Telefonnummer 087/554 830 oder per E-Mail an info@rzkb.be
- die selbstständigen Tagesmütter an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder unter Tel. 087/596 393.

Die Einkommensausfallentschädigung ist für die konventionierten Tagesmütter nicht kumulierbar mit der Ausfallentschädigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Die konventionierten Tagesmütter müssen sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Für die selbstständigen Tagesmütter ist die Einkommensausfallentschädigung nicht kumulierbar mit dem System der Übergangentschädigung („droit passerelle“). Jede selbstständige Tagesmutter muss sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Diese Übergangentschädigung („droit passerelle“) greift in der aktuellen Phase nicht, da es keine Empfehlung auf föderaler Ebene an die Eltern gibt, die Kinder zu Hause zu betreuen und die Betreuungsstrukturen ihren Auftrag weiterführen können.

Im Fall der Beantragung einer Ausfallentschädigung darf den Erziehungsberechtigten keine Beteiligung in Rechnung gestellt werden. Sollten die Erziehungsberechtigten dennoch die Beteiligung für diese Periode entrichtet haben, muss ihnen diese rückerstattet werden;

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser

Da die Anwesenheiten der zu betreuenden Kinder in den Tagesmütterhäusern zurück gegangen sind und damit die Existenz dieser für die Kinderbetreuung wichtigen Strukturen gefährdet ist, wird ihnen ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Einkommensausgleich basierend auf dem effektiven Einkommensverlust ausgezahlt. Dazu schicken die Tagesmütterhäuser monatlich die Anzahl nicht belegter Plätze und die damit einhergehenden Mindereinnahmen:

- per E-Mail an Sylvie Winter (sylvie.winter@dgov.be) oder
- über den Postweg an folgende Adresse:
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28.02.2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 04.03.2021 über den 01.03.2021 hinaus bis zu einem Datum, dass die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Dieser Einkommensausgleich ist nicht kumulierbar mit anderen föderalen oder regionalen Beihilfen, die im Rahmen der Coronakrise gewährt werden. Darüber hinaus wird die Entschädigung nicht gezahlt, wenn der Träger seine Tätigkeit freiwillig einstellt.

Ab dem 1. April 2021 wird die Einkommensausfall den Tagesmütterhäusern ebenfalls ausgezahlt, wenn das Tagesmütterhaus zur Wahrnehmung der Impftermine für sein Personal die Kinder nicht betreuen kann. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden nicht durch die Einkommensausfallentschädigung abdeckt. In diesem Fall gilt die allgemeine Krankheitsregelung.

Einkommensausfall für das Personal des RZKB

Das Personal des RZKB ist für die Betreuung der Kinder der Berufsgruppen, die zur Bewältigung der aktuellen Situation ihrer Arbeit nachgehen müssen, unerlässlich. Aus diesem Grund garantiert die Regierung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 trotz sinkender Betreuungszahlen die Lohnfortzahlung für das Personal, das damit auch bei weiterem Betreuungsbedarf zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Fall einer angeordneten Quarantäne. Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28.02.2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 04.03.2021 über den 01.03.2021 hinaus bis zu einem Datum, dass die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://emploi.belgique.be/fr/actualites/update-coronavirus-mesures-de-prevention-et-consequences-sur-le-plan-du-droit-du-travail>

Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen

Die Reduzierung der Anwesenheitstage hat keine Auswirkung auf die Anerkennung und die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen. Die Zuschüsse an die Kinderbetreuungsstrukturen werden fortgeführt, unabhängig von der verringerten Anzahl Betreuungstage.

Für die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung eine Mindestanzahl an betreuten Kindern oder Öffnungstage nachweisen müssen, wird diese Regelung ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28.02.2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 04.03.2021 über den 01.03.2021 hinaus bis zu einem Datum, dass die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Aussetzung der Regeln zur Festlegung der Höchstanzahl zu betreuender Kinder und des Personalschlüssels

Die in den Anerkennungsschreiben der Kinderkrippen und der Standorte der außerschulischen Betreuung festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder wird für die Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, um flexibel auf kurzfristige Betreuungsanfragen eingehen zu können, bedingt durch Quarantänemaßnahmen in anderen Betreuungsstrukturen. Darüber hinaus wird der in dem jeweiligen Erlass festgelegte Personalschlüssel für die Kinderbetreuung ebenfalls für die gleiche Periode ausgesetzt. Der Träger kann sein Personal somit entsprechend dem Bedarf und den Personalressourcen frei einsetzen unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit der zu betreuenden Kinder dadurch nicht gefährdet wird.

Die für die konventionierten und selbstständigen Tagesmütter in den jeweiligen Erlassen festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder pro Tagesmutter wird ebenfalls vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorläufig ausgesetzt. Das

RZKB entscheidet über die Anzahl Kinder, die einer konventionierten Tagesmutter anvertraut werden kann. Die Regierung entscheidet nach Gutachten von Kaleido Ostbelgien über die Anzahl Kinder, die einer selbstständigen Tagesmutter anvertraut werden können. Darüber hinaus ist für den gleichen Zeitraum der durch den Erlass vorgegebene Betreuungsschlüssel zur Umrahmung der Tagesmütter ausgesetzt.

Die in den Verträgen mit den Tagesmütterhäusern festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder pro Betreuerin und insgesamt für das Tagesmütterhaus wird für die Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, Die Regierung entscheidet nach Gutachten von Kaleido Ostbelgien über die Anzahl Kinder, die einer selbstständigen Tagesmutter anvertraut werden können.

Diese Maßnahme wurde zunächst noch bis zum 28.02.2021 verlängert und mit einem Regierungsbeschluss vom 04.03.2021 über den 01.03.2021 hinaus bis zu einem Datum, dass die Ministerin abhängig von der Entwicklung der Pandemie festlegt.

Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien

Tagesmütter und Kinderbetreuungsstrukturen dürfen mit den Kindern, die sie betreuen, draußen spazieren gehen. Dabei sind die Regeln des social distancing zu Drittpersonen zu berücksichtigen. Den Gemeinden ist es seit dem 27. Mai 2020 erlaubt, Spielplätze für Kinder unter 12 Jahren erneut zu öffnen.

Kontaktdaten

Bei medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den betreuten Kindern oder zu betreuenden Kindern können Sie sich direkt an folgende Kontaktperson bei Kaleido Ostbelgien wenden:

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin – Tel. 0471/919 438 (susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be).

4.1 Informationen für Schüler und Eltern

Schulpflicht

Die Experten versichern, dass die Wiederaufnahme des Unterrichts aus gesundheitlicher Sicht für die Schüler kein außergewöhnliches Risiko darstellt. Die Aussetzung des Unterrichts diene nicht in erster Linie dem Schutz der Kinder, sondern dem Schutz der gesamten Bevölkerung und hatte zum Ziel, die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Die Schulen treffen alle von den Experten empfohlenen Vorkehrungen.

Die Unterrichtspflicht gilt daher weiterhin. Wenn Schüler kein ärztliches Attest vorweisen können, gelten Abwesenheiten aufgrund des Coronavirus als ungerechtfertigte Abwesenheiten. Die Schulen melden ungerechtfertigte Abwesenheiten der Schulpflichtkontrolle.

Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Für Schüler, die ungerechtfertigt abwesend sind, wird kein Fernunterricht organisiert. Fernunterricht wird nur für jene Schüler gewährleistet, die ein ärztliches Attest (Krankheit) oder eine ärztliche Bescheinigung (Risikogruppenzugehörigkeit/Quarantäne) vorweisen.

Befinden sich Schüler pandemiebedingt im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Schüler, die sich in Quarantäne befinden und eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes oder der Kontakt-Tracing-Zentrale vorlegen können, gelten als gerechtfertigt abwesend.

Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören

Die belgische COVID-19-Task Force unterzieht die neueste wissenschaftliche Literatur einer kritischen Bewertung. Die Richtlinien und Meinungen spiegeln die Realität zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wider. Diese können nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen überarbeitet werden. Am 27. Mai 2020 hat die Task Force Folgendes mitgeteilt:

Kinder können mit SARS-CoV-2 infiziert sein, aber meistens werden sie nicht ernsthaft krank oder bleiben asymptomatisch. Schwere Infektionen bei Kindern sind sehr selten. Einige Studien legen nahe, dass Kinder auch häufig infiziert sind, die Infektion sich jedoch asymptomatisch entwickelt.

Im Gegensatz zu anderen Atemwegsviren scheint das SARS-CoV-2-Virus von Kindern nicht leicht übertragen zu werden. Aktuelle wissenschaftliche Daten (27.04.2020) zeigen, dass innerhalb eines Haushalts das Risiko einer Ansteckung durch einen Erwachsenen höher ist als das Risiko einer Ansteckung durch ein Kind.

Da es aus pädagogischen und emotionalen Gründen wichtig ist, dass Kinder zur Schule zurückkehren, besteht in der (begrenzten) nationalen Literatur allgemeiner Konsens darüber, dass Schulen sicher und unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bekanntgegeben wurden, den Unterricht wieder aufnehmen können. Außerhalb der Schulen werden Kinder und ihre Eltern gebeten, sich von älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen fernzuhalten.

Die belgische pädiatrische COVID-19 Task Force hat nach Rücksprache mit verschiedenen pädiatrischen Berufsverbänden und Fachorganisationen eine Empfehlung erarbeitet, die als Leitfaden für die Entscheidung fungieren soll, ob Kinder zur Schule gehen dürfen oder nicht.

Die Entscheidung wird immer nach einer Einzelfallanalyse vom behandelnden Arzt getroffen.

Laut der Richtlinie der COVID-19 Task Force wird empfohlen, dass

- Kinder mit einer hochdosierten Behandlung mit Kortikosteroiden nicht zur Schule gehen;
- Eltern von Kindern unter Kombinationsbehandlung mit immunsuppressiven Medikamenten und von Kindern mit schweren multiplen chronischen Erkrankungen einen möglichen Schulbesuch mit dem behandelnden Arzt besprechen;
- Kinder mit einer chronischen Krankheit, die zur Schule gehen dürfen, wie der Rest der Bevölkerung die vom Nationalen Sicherheitsrat angegebenen Richtlinien (Hygiene, Abstand und – je nach Alter – ggf. Masken) genau befolgen.
- Schüler, die mit einem Risikopatienten unter einem Dach leben, die Schule besuchen. Dabei sind jedoch die Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, genau zu befolgen.

Quelle: <https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Liste%20des%20patients%20à%20risque%20en%20pédiatrie%20FR%20FINAL.pdf> (Stand 28.5.2020)

Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen können und ein entsprechendes Attest vorweisen, gelten als gerechtfertigt abwesend.

4.2 Informationen für das Unterrichtspersonal

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vordruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2020-2021

Es gelten weiterhin folgende Regeln:

- Das gesamte Personal der Schulen bleibt in allen Phasen im Dienst und steht dem Schulleiter zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt (z.B. im Präsenzunterricht, zur Aufsicht, im Fernunterricht, im Home Office). Er berücksichtigt bei der Diensterteilung die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.
- Personalmitglieder, denen ein Arzt die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bescheinigt, sind vom Präsenzunterricht zu befreien (s.u.).

Personalmitglieder, die zu einer Risikogruppe gehören

Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf an COVID-19 haben, werden als Risikogruppe bezeichnet. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gibt jedoch keine Auskunft über die individuelle Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf. So können schwere Krankheitsverläufe auch bei Personen ohne Risikogruppenzugehörigkeit auftreten und umgekehrt können bei Personen aus Risikogruppen auch milde Krankheitsverläufe auftreten.

Insgesamt sind ältere Menschen häufiger von schweren COVID-19-Erkrankungen betroffen als jüngere Menschen. Auch Menschen mit schweren Vorerkrankungen haben ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Eine chronische Erkrankung zu haben, bedeutet nicht unbedingt, dass ein höheres Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist).

Menschen mit einer schweren chronischen Erkrankung haben jedoch, wenn sie zusätzlich an COVID-19 erkranken, ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs. Dieses Risiko trifft allerdings nur auf einen kleinen Anteil von Personen zu.

Zur Risikogruppe gehören laut dem föderalen wissenschaftlichen Institut Sciensano (https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_measures-for-high-risk-groups_FR.pdf):

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Erwachsene mit schwerer Adipositas

- Erwachsene mit Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen
- Erwachsene mit schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen
- Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden
- Erwachsene mit aktiven Krebserkrankungen

Dies ist eine vorläufige Definition, die auf den jüngsten Erfahrungen mit der aktuellen Epidemie beruht und bei neuen Erkenntnissen angepasst wird.

Schwangere können aus arbeitsmedizinischen Gründen vom Präsenzunterricht befreit werden.

Freistellungen vom Präsenzunterricht

Personen mit einer der oben erwähnten Vorerkrankungen können sich mittels eines Covid-19-Attests zur Risikogruppenbeurteilung vom Präsenzunterricht in der Schule freistellen lassen.

Zum Erhalt eines Covid-19-Attests zur Risikogruppenbeurteilung sucht das betroffene Personalmitglied seinen behandelnden Arzt auf, um die Zugehörigkeit zur Covid-19-Risikogruppe bescheinigen zu lassen. Nur der behandelnde Arzt kann nach gründlicher Analyse der Vorerkrankung einen Patienten einer Risikogruppe zuordnen. Das zu diesem Zweck erstellte Attest ist ähnlich gestaltet wie das gültige Krankschreibungsattest im Unterrichtswesen. Die Vorlage steht als Download auf dem Bildungsserver zur Verfügung (www.ostbelgienbildung.be/coronavirus).

Das Personalmitglied, das ein Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung erhält, meldet dies ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung und übermittelt seinem Vorgesetzten das Attest. Das Attest ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Nur das dafür vorgesehene Formular wird akzeptiert. Es kann digital zugestellt werden, allerdings ist das Original per Post nachzureichen.

Die Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, sind somit vom Präsenzunterricht freigestellt. Sie befinden sich jedoch weiterhin im Dienst. Es steht der Schulleitung frei, ihnen Arbeitsaufträge (Fernunterricht etc.) zu erteilen.

Personalmitglieder, die mit einer Person aus einer Risikogruppe zusammenleben

Personen, die mit einem Risikopatienten unter einem Dach leben, können laut dem wissenschaftlichen Institut Sciensano ihrer Arbeit nachgehen, allerdings sollten sie die allgemeinen Maßnahmen und Hygieneregeln genau befolgen (Kontakt mit anderen Menschen einschränken, Abstandsregel beachten, auf die Handhygiene achten und, falls erforderlich, eine Maske tragen).

Im Einzelfall kann nur der behandelnde Arzt des betroffenen Risikopatienten nach gründlicher Analyse der Vorerkrankung diesen Patienten einer Risikogruppe zuordnen und ggf. dem mit ihm zusammenlebenden Personalmitglied eine Bescheinigung ausstellen, die besagt, dass eine prophylaktische Entfernung vom Arbeitsplatz nötig ist.

Sollte ein Personalmitglied eine solche Bescheinigung erhalten, meldet es dies ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung und übermittelt sie seinem Vorgesetzten. Sie

ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Sie kann digital zugestellt werden, allerdings wird darum gebeten, das Original per Post nachzureichen.

Sollte einem Personalmitglied attestiert werden, dass eine Befreiung vom Präsenzunterricht nötig ist, weil es mit einem Risikopatienten unter einem Dach lebt, ist es vom Präsenzunterricht freizustellen. Es befindet sich jedoch weiterhin im Dienst. Es steht der Schulleitung frei, ihm Arbeitsaufträge (Fernunterricht etc.) zu erteilen.

Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten

Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören und die ein COVID-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung eingereicht haben und dennoch in der Schule arbeiten möchten, können (auf freiwilliger Basis) den Dienst in der Schule aufnehmen. Dazu ist eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung erforderlich, in der das Personalmitglied mitteilt, dass es freiwillig, eigenverantwortlich und in voller Kenntnis der Risiken entschieden hat, die Möglichkeit zur prophylaktischen Freistellung nicht wahrzunehmen.

Personalmitglieder unter Quarantäne

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück (Quarantäneverordnung), das bescheinigt, dass die Quarantäne angeordnet wurde. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt). Die Quarantäneverordnung ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Bescheinigungen in digitaler Form werden weiterhin akzeptiert. Die Originalschriftstücke sind per Post nachzureichen.

Im Falle einer vorsorglichen Quarantäne zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend, steht aber dem Schulleiter weiterhin zur Verfügung und erledigt die ihm aufgetragenen Arbeiten und Aufgaben von zu Hause aus.

Versicherung für Personalmitglieder

Für die Arbeitsunfälle aller Personalmitglieder im Unterrichtswesen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigener Versicherer. Dies betrifft die Lehrer aller Schulnetze.

Solange sich das Personalmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis befindet (ernanntes Personalmitglied, zeitweiliges Personalmitglied, BVA-Personal), im Dienst ist und zweifelsfrei bei einer schulischen Aktivität (unabhängig davon, wann sie stattfindet, auch während der Ferien) einen Unfall mit Körperschäden erleidet, der zweifelsfrei die Bedingungen erfüllt, um als Arbeitsunfall zu gelten, greift die übliche Prozedur. Die Unfälle sind also immer gedeckt, solange sie bei einer Aktivität erfolgen, die im Auftrag des Arbeitgebers stattfindet und insofern der Arbeitgeber den Unfall als Arbeitsunfall anerkennt.

Für die zeitweiligen Lehrer hat das Ministerium einen gesonderten Versicherungsvertrag zur Deckung der Körperschäden von Lehrern abgeschlossen, deren Bezeichnung am 30. Juni ausläuft und die dennoch in der ersten Julihälfte und der zweiten Augushälfte in

der Schule tätig sind, zum Beispiel um das neue Schuljahr vorzubereiten, Einschreibungen vorzunehmen oder Nachprüfungen abzuhalten. Hier ist es Aufgabe des Arbeitgebers zu prüfen, ob das Unfallopfer während der besagten Zeitspannen auch effektiv im Auftrag des Arbeitgebers tätig war.

Ersatz von Personalmitgliedern

Ersatz bei Krankheit

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden.

Ersatz bei Quarantäne

- Der Schulbetreuerin ist die Abwesenheit eines Personalmitglieds über das KR13 (außergewöhnlicher Urlaub) zu melden. Die Quarantänebescheinigung ist als Anlage beizufügen.
- Die betroffenen Personalmitglieder übermitteln die Quarantänebescheinigung der Kontrollärztin und der Schulleitung.
- Das abwesende Personalmitglied, insofern es nicht krankgeschrieben wurde, ist weiterhin im aktiven Dienst. Die Ermessensentscheidung, ob eine Form des Fernunterrichts (bspw. über eine Videokonferenz) aus organisatorischer und pädagogischer Sicht durchführbar ist, liegt in der Verantwortung der Schulleitung. In jedem Fall soll das Personalmitglied in Quarantäne möglichst durch die Schulleitung mit Aufträgen versorgt werden. Es wird weiterhin besoldet.
- Das betroffene Personalmitglied kann ab dem 1. Tag ersetzt werden, falls die Quarantäne sich über mehr als 5 aufeinanderfolgende Arbeitstage erstreckt.
- Der Ersatz endet mit dem Ende der Quarantäneverordnung, die im Regelfall 2 Wochen beträgt.
- Es erfolgt kein Abzug von Krankentagen.

Ersatz bei Risikogruppenzugehörigkeit

- Die Meldung der Abwesenheit auf Grund eines COVID-19 Attests zur Risikogruppenbeurteilung erfolgt an die Schulbetreuerin über das KR13 (außergewöhnlicher Urlaub + Vermerk „Risikogruppe“).
- Gleichzeitig ist das COVID-19 Attest zur Risikogruppenbeurteilung bei der Kontrollärztin einzureichen.
- Das freigestellte Personalmitglied ist weiterhin im aktiven Dienst. Die Ermessensentscheidung, ob eine Form des Fernunterrichts (bspw. über eine Videokonferenz) aus organisatorischer und pädagogischer Sicht durchführbar ist, liegt in der Verantwortung der Schulleitung. In jedem Fall soll das Personalmitglied in Quarantäne möglichst durch die Schulleitung mit Aufträgen versorgt werden. Es wird weiterhin besoldet.
- Es erfolgt kein Abzug von Krankentagen.
- Der Ersatz kann auf Grund von folgenden Fällen beendet werden:
 - o Das freigestellte PM arbeitet wieder in der Schule.
 - o Das Attest hat ein Enddatum.

- Die Anfrage für den Ersatz hat ein Enddatum.
- Der Minister aufgrund eines geringen Ansteckungsrisikos in den Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft entscheidet, dass die Prozedur mit dem COVID-19 Attest zur Risikogruppenbeurteilung im Unterrichtswesen abgeschafft wird.
- Die Kontrollärztin annulliert bzw. revidiert die Risikogruppenzugehörigkeit.

Ersatz von Personalmitgliedern, die weniger als 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage abwesend sind

Da im Zuge der Corona-Pandemie derzeit eine ganze Reihe von Personalmitgliedern zum Teil wegen Krankheit, zum Teil, weil sie unter Quarantäne gestellt werden, ausfallen und damit einhergehend die berechnete Befürchtung besteht, dass es zeitweise schwierig werden könnte, eine Aufrechterhaltung des regulären Schulbetriebs und der Kontaktblasen unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften zu gewährleisten, ist es ab sofort gestattet, ein Personalmitglied, von dem nachweislich bekannt ist, dass es auf Grund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung während weniger als sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen abwesend sein wird, ab dem ersten Tag seiner Abwesenheit zu ersetzen. Diese Maßnahme findet Anwendung während des gesamten Schuljahres 2020-2021.

Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19

Die im Unterrichtswesen tätigen Personalmitglieder können seit dem 1. April 2021 eine Beurlaubung in Anspruch nehmen, um sich gegen das Coronavirus Covid-19 impfen zu lassen. Die Dauer dieser Beurlaubung entspricht der Zeit, die für die Impfung benötigt wird, inklusive der Zeit, die erforderlich ist, um von der Unterrichtseinrichtung zum Impfort hin und zurück zu gelangen. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden hingegen nicht durch den vorliegenden Urlaub abgedeckt. In diesem Fall gelten die bei Krankheit üblichen Melde- und Abwesenheitsregelungen.

Ein Personalmitglied, das den Urlaub in Anspruch nimmt, informiert seinen Schulleiter bzw. Direktor, sobald der Impftermin bekannt ist, und übermittelt ihm die Terminbestätigung, aus der Zeitpunkt und Ort, an dem die Impfung stattfindet, ersichtlich sind. Insofern in dieser Bestätigung nicht vermerkt ist, wann das Personalmitglied zur Impfung an einem Impfort erscheinen muss, ist die Einladung zur Impfung vorzulegen.

Dieser Gelegenheitsurlaub wird besoldet und ist dem aktiven Dienst gleichgestellt. Er kann bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch genommen werden.

4.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten

Außerschulische Betreuung

Die geltenden Regeln für die Organisation der außerschulischen Betreuung sind dem entsprechenden Abschnitt im Kapitel „Kinderbetreuung“ zu entnehmen.

Schulreisen und Schulveranstaltungen

Mehrtägige außerschulische Aktivitäten und Schulreisen sind bis zum Schuljahresende untersagt.

Bei Stornierungen erstattet die Regierung den Schulen und Eltern keine Kosten.

Schulveranstaltungen und Feierlichkeiten sind lediglich im Klassenverband und ohne die Teilnahme von Drittpersonen erlaubt.

Schulbesichtigungen und Einschreibungen

Den Schulleitungen wird wie im vergangenen Schuljahr 2019-2020 empfohlen, auf alternative Wege zur Bewerbung ihrer Unterrichtseinrichtung zurückzugreifen (z.B. über virtuelle Begehungen und Interviews mit der Schulleitung auf der Schulwebsite).

Einschreibungen werden digital oder per Telefon vorgenommen. Unterlagen können den Erziehungsberechtigten per Post zur Unterzeichnung zugestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind für den Rückversand der unterzeichneten Dokumente per Post oder per Scan an die von der Schule mitgeteilte (E-Mail-)Adresse verantwortlich.

Termine für Schulbesichtigungen und Einschreibungen sind ab dem 19. April 2021 unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Besuche finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.
- Die Besuche finden individuell auf Termin statt.
- Die Besuche werden pro Einschreibung/Besichtigung getrennt organisiert und beschränken sich auf die erforderlichen Personen: das Kind, seine Eltern und maximal 2 Personalmitglieder der Schule.
- Die Besuche finden unter Berücksichtigung der geltenden Regeln statt (Masken, Abstände, Lüftung etc.).

Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht

Die Schulen stellen für die Schüler, die Fernunterricht erhalten, Unterrichts- und Übungsmaterial bereit.

Bei einer Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht sollte das Unterrichts- und Übungsmaterial für den Fernunterricht nach Möglichkeit in der Schule verteilt werden.

Bei vollständigem Fernunterricht sollten die Unterrichts- und Übungsmaterialien nach Möglichkeit elektronisch verschickt werden. Wenn ein Versand der Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird.

Wenn das Rücksenden von bearbeiteten Unterlagen an die Schulen auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trifft die Schule die erforderlichen Vorkehrungen für den Rückversand (z.B. durch das Beilegen eines vorfrankierten Umschlags).

Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle

Ab Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Ungerechtfertigte Abwesenheiten müssen die Schulleitungen mittels des entsprechenden Formulars (OstbelgienBildung) der Schulpflichtkontrolle mitteilen.

Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Befinden sich Schüler im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Schüler, die sich in Quarantäne befinden und eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes oder der Kontakt-Tracing-Zentrale vorlegen können, gelten als gerechtfertigt abwesend.

Psycho-soziale Entwicklung – Arbeit von Kaleido Ostbelgien

Mit Anfang des Schuljahres 2020-2021 werden die Psychologen und Sozialassistenten von Kaleido Ostbelgien wieder wie gewohnt vor Ort als direkter Ansprechpartner bei Fragen zur gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Die Kaleido-Mitarbeiter gelten als essenzielle Drittpersonen und haben daher in allen Pandemiephasen Zugang zu den Schulen.

Auf Anfrage und nach interner Besprechung können die geschulten Kaleido-Teams der Krisennachsorge und der Trauerbegleitung zum Einsatz kommen. Anfragen sind an das Sekretariat der betreffenden Kaleido-Servicestellen oder an das Schul-Team zu richten: <https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

Weiterer Ablauf des Schuljahres 2020-2021

Rückblick auf die Vorbereitungen des Schuljahres 2020-2021

Als Vorbereitung auf das Schuljahr 2020-2021 wurden alle Schulleiter aufgefordert, den im Schuljahr 2019-2020 durchgeführten Fernunterricht an ihren Schulen zu evaluieren und nicht nur die Lehrpersonen und Schüler, sondern auch die Erziehungsberechtigten zu befragen. Erste Instrumente zur Evaluation des Fernunterrichtes wurden den Schulleitern bereits am 11. Juni 2020 zur Verfügung gestellt und konnten eine Hilfe für die interne Evaluation darstellen sowie je nach Bedarf angepasst werden.

Die aus der schulinternen Evaluation resultierenden Erkenntnisse sollten für die Qualitätssicherung und -steigerung des erforderlichen Fernunterrichtes im Schuljahr 2020-2021 an den Schulen in Absprache mit den jeweiligen Lehrerkollegien genutzt werden. Die Schulen sollten gemeinsam mit den jeweiligen Lehrerkollegien festlegen, wie der Fernunterricht an den jeweiligen Schulen durchgeführt wird. Dieses schulinterne Verfahren sollte verschriftlicht und allen Personalmitgliedern mitgeteilt werden. Wenn möglich sollte dieses Verfahren auch im Schulprojekt verankert

werden, damit für alle – auch für die Erziehungsberechtigten – transparent nachvollziehbar ist, wie der Fernunterricht an den jeweiligen Schulen durchgeführt wird.

Die Schulen sind verpflichtet, jeden Schüler im Falle von Fernunterricht aktiv zu begleiten. Deshalb wurden die Schulen aufgefordert, für die Erreichbarkeit sowohl von Schülern als auch von Lehrpersonen zu sorgen und die notwendigen technischen Voraussetzungen – unter anderem durch die Bereitstellung einheitlicher E-Mail-Adressen für alle – zu schaffen. Den Schulleitern wurde empfohlen zu prüfen, mit welchen gängigen Tools sie Videokonferenzen und/oder Teambesprechungen abhalten können und diese bei Bedarf anzuschaffen, insofern sie in Schulen noch nicht zur Verfügung stehen sollten. Außerdem wurden die Schulleiter vor Beginn des Schuljahres aufgefordert, falls nötig, zur Nutzung dieser Kommunikationsmittel unter Kollegen und/oder mit Schülern entsprechende Weiterbildungen für das Unterrichtspersonal zu organisieren.

Hybrider Unterricht für die Sekundarschüler der 2. und 3. Stufe

Aufgrund der hohen Infektionszahlen müssen auch im Unterrichtswesen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Die Umstellung auf hybriden Unterricht ermöglicht es, Kontakte zu reduzieren und Mindestabstände in den Klassen einzuhalten.

Die Umstellung von Präsenzunterricht zu einem hybriden Lernarrangement, d.h. einer Mischung aus Präsenz- und Fernunterricht, stellt für alle Akteure – Schulen, Eltern und Schüler – eine Herausforderung dar, die die schulischen Akteure gemeinsam bestmöglich meistern.

Durch die Bereitstellung von digitalen und/oder gedruckten Materialien und die aktive Begleitung des Lernprozesses der Schüler entsprechen die Bildungsverantwortlichen auch unter diesen außergewöhnlichen Umständen dem Recht der Kinder auf Bildung.

Im Sinne der pädagogischen Freiheit geht jede Schule im Rahmen der hier dargelegten Bestimmungen ihren eigenen Weg. Unabhängig von der Form des Fernunterrichts (Arbeitsblätter, Videos, Apps, Streaming, Podcasts ...) und der eingesetzten Kommunikationsmittel (virtuelle Lern- und Arbeitsumgebungen, soziale Netzwerke, Schulwebsites, Mails, Post, ...), ist das Ziel das gleiche: Den Schülern sollen durch den Unterrichtsausfall so wenig Nachteile wie möglich entstehen und dem Bildungsauftrag soll so gut wie möglich nachgekommen werden.

• Hybrider Unterricht

Seit dem 16. November 2020 und bis auf Weiteres werden die Sekundarschüler der 2. und 3. Stufe halbeinzel in der Schule und halbeinzel zu Hause unterrichtet. Die Klassen werden halbiert, die Gruppen erhalten abwechselnd eine Woche Präsenzunterricht und eine Woche Fernunterricht.

Die Schüler lernen im Fernunterricht zunehmend selbstgesteuert. Im Fernunterricht festigen die Schüler nicht nur bereits erworbene Kompetenzen, sie werden auch an neue Kompetenzen und Inhaltskontexte herangeführt. Das Wissen und die Kompetenzen, die sie sich selbst im Fernunterricht unter Anleitung des Lehrers angeeignet haben, werden in den Präsenzphasen aufgegriffen und gefestigt. Bei der Kompetenzförderung im Präsenzunterricht soll die Zeit verstärkt für interaktives Arbeiten genutzt werden. Die Schüler werden im hybriden Unterricht während der

Unterrichtszeit in der Schule durch die Lehrer gezielt in ihrem individuellen Lernprozess unterstützt. Das ist auch im regulären Unterricht der Fall. Im hybriden Unterricht kommt es jedoch mehr denn je darauf an, die Schüler ausgehend von ihrem jeweiligen Lernstand individuell in ihrer Kompetenzentwicklung zu begleiten, da aufgrund der eigenständigen Heimarbeit größere Unterschiede in den Lernfortschritten zu erwarten sind.

Den Lehrern kommt die Aufgabe zu, für den Fernunterricht Lernsituationen zu konzipieren, in denen die Schüler sich im eigenen Tempo Inhaltskontexte erschließen und Kompetenzen aneignen können. Mithilfe von geeigneten Aufgaben und unter Verwendung von Tutorials, Texten und sonstigen Materialien bereiten sie die Schüler auf den Präsenzunterricht vor.

Der Unterschied zum Frühjahr 2020 besteht darin, dass die Präsenzphasen regelmäßig stattfinden, sodass die Lehrer den Lernprozess der Schüler besser begleiten können und allzu große Lernunterschiede vermieden werden können.

Sofern die Schüler nicht per Video am Unterricht in der Klasse teilnehmen, bereiten sie sich in der Fernunterrichtsphase im Selbststudium auf den Präsenzunterricht vor. In der Fernunterrichtsphase bearbeiten die Schüler dann Materialien, um sich Themen zu erschließen. In der Präsenzphase arbeiten die Lehrer die Kompetenzen und Inhaltskontexte mit den Schülern im Klassenzimmer auf. Dabei kommt es mehr denn je auf die Differenzierung an, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass zu Hause alle Schüler gleichermaßen selbstständig lernen können oder unterstützt werden. Die Präsenzphase dient dazu, die in der vorbereitenden Fernunterrichtsphase erarbeiteten Inhaltskontexte und die neu erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu festigen, ggf. Lernschwierigkeiten oder Fehlverständnisse aufzutun und zu beheben. Hierfür bieten sich Gruppenarbeitsphasen, Diskussionsrunden, Präsentationen usw. an. Unterrichtssequenzen und dementsprechende Materialien sind unter diesem Aspekt zu konzipieren.

In dieser wertvollen Unterrichtszeit in den Schulen liegt der Fokus nicht auf Leistungsbeurteilung, sondern auf Leistungsermittlung (Diagnose) durch die Lehrperson in Beobachtungsphasen.

In den Fernunterrichtsphasen müssen die Schüler die Möglichkeit erhalten, über bestimmte Kanäle und zu bestimmten Zeiten mit den Lehrern in Kontakt zu treten. Dies geht bestmöglich mit digitalen Tools, die den Austausch und die Kommunikation erleichtern. Da die Lehrer im Gegensatz zu den Schülern vollzeitig in der Schule im Einsatz sind, ist die Zeit, in der sie den Schülern in deren Fernunterrichtsphasen zur Verfügung stehen, natürlich begrenzt. Um dennoch auf die Rückfragen der Schüler antworten zu können, sind Sprechstunden hilfreich. Auf diese Weise kann der Kontakt zu den Schülern aufrechterhalten und deren Begleitung gewährleistet werden, ohne zu einer Überlastung der Lehrer zu führen. Den Lehrern wird daher empfohlen, Sprechstunden vorzusehen, an denen sie Schülern online oder telefonisch zur Verfügung stehen, um Fragen zu beantworten, Feedback zu geben oder Unterstützung anzubieten.

Beim hybriden Unterricht gilt es, folgende **Grundsätze** zu beachten:

- **Der Fernunterricht muss sowohl für Schüler als auch für Lehrer machbar sein.**

Schüler sind verpflichtet, aktiv am Fernunterricht teilzunehmen. Der Fernunterricht muss im Umfang und in der Form dem Alter der Schüler angemessen sein. Das gilt insbesondere für die Arbeitszeit der Schüler, auch die Bearbeitungszeit vor dem Bildschirm. Wenngleich Aufzeichnungen des Unterrichts ein gutes Mittel für den Fernunterricht sind, sollten Webinare, Zuschaltungen zum Präsenzunterricht und andere digitale Arbeitseinheiten (vor dem Bildschirm) 4 Stunden täglich nicht übersteigen.

Für die **Lehrer** darf die hybride Unterrichtsorganisation keine Doppelbelastung darstellen. Die Zeit, die den Lehrern als Vorbereitung für den Fernunterricht zur Verfügung steht, ist begrenzt, da sie – im Gegensatz zu den Schülern – vollzeitig in der Schule im Einsatz sind. Von den Lehrern wird daher nicht erwartet, dass sie einen vollzeitigen Fernunterricht wie im Frühjahr anbieten, als der Präsenzunterricht vollständig ausgesetzt war. Sie sollen den Unterricht nicht doppelt vorbereiten müssen. Die Arbeitsaufträge für die Fernunterrichtsphasen sollten ein sinnvolles Maß haben und von den Schülern idealerweise mithilfe unterschiedlicher – sowohl klassischer als auch digitaler – Medien ausgeführt werden.

Wenn der Versand oder Erhalt der Materialien für den Fernunterricht auf elektronischem Weg nicht möglich ist, muss die Schule dafür Sorge tragen, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten.

- Das Prinzip der **Differenzierung**, insbesondere zur individuellen Unterstützung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, -störungen, Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder sonderpädagogischem Förderbedarf, wird auch im hybriden Unterricht sowohl in der Fernunterrichtsphase als auch in der Präsenzphase weiterhin angewandt, um Benachteiligung auszuschließen und die Anschlussfähigkeit zu gewährleisten.
- Die Lehrer bestärken die Schüler im selbstgesteuerten Lernen, geben ihnen regelmäßig **Feedback**, bei Bedarf auch in den Fernunterrichtsphasen, und begleiten sie aktiv in ihrem Lernprozess.

Die Schulen entscheiden, welche Kompetenzen prioritär in der verbleibenden Zeit bearbeitet werden müssen, damit ein anschlussfähiges Lernen – für das nächste Schul-/Studienjahr 2021-2022 – gewährleistet ist.

Um zu gewährleisten, dass Schüler nicht unter- oder überfordert sind, ist eine Absprache unter Kollegen unerlässlich.

○ **Empfehlungen für Lehrer**

Wählen Sie sorgfältig und in Absprache mit Ihrem Team aus, **welche Kompetenzen und Inhalte** Sie prioritär vermitteln sollten und welches Material Sie dazu bereitstellen. Haben Sie in enger Absprache mit den Fachkollegen auch Mut zur Lücke. Die Rahmenpläne und schulinternen Curricula bilden die Grundlage für die Auswahl. Es liegt auf der Hand, dass Schüler im hybriden Unterricht aufgrund der begrenzten Präsenzunterrichtszeit weniger lernen als im regulären Unterricht. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen im Fernunterricht ist oft größer und die Zeit, die Schüler eigenständig arbeiten können, ist vergleichsweise kurz. Berücksichtigen Sie dies

bei der Prioritätensetzung. Der Fokus liegt auf der Erlangung der wesentlichen Kompetenzen. Die Schulentwicklungsberatung und die Fachberatungen beraten Sie gern.

Sprechen Sie als Lehrerteam schulintern ab, welche **Kommunikationskanäle** Sie wie nutzen möchten. Wo z.B. erhalten die Schüler ihre Arbeitsaufträge, wo legen sie ihre Arbeitsergebnisse ab usw. Alle Anweisungen und Aufträge sollten immer über denselben Kanal (z.B. MSTEams, Smartschool) erfolgen.

Konzentrieren Sie sich auf kurze Anleitungen zu **Arbeitsaufträgen** und zur Einführung in neue Themen und stellen Sie detaillierte Übungsbeispiele bereit. Die Anweisung kann z.B. darin bestehen, einen Text zu lesen oder ein Video anzusehen. Der Austausch zu dem Thema sowie weiterführende Erklärungen, insbesondere zu nicht verstandenen Aspekten, und weiterführende Aufgaben finden im Präsenzunterricht statt. Bedenken Sie, dass Arbeitsaufträge so formuliert sein müssen, dass die Schüler sie eigenständig bearbeiten können. Die Fragestellung sollte klar und eindeutig formuliert sein und der geschätzte Zeitaufwand für die Bearbeitung kommuniziert werden. Den Schülern sollten auch Materialien und Hilfestellungen an die Hand gegeben werden, die sie im Zweifelsfall zu Rate ziehen können.

Bieten Sie den Schülern zur Vertiefung, Differenzierung oder zum zusätzlichen Üben multimediale **Lernmaterialien** an. Unterrichtsmaterialien, die Sie bereits nutzten und die für den Fernunterricht geeignet sind, können gerne weiter eingesetzt oder angepasst werden. Stellen Sie den Schülern im Rahmen des Möglichen niveaudifferenzierte Materialien zur Verfügung, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.

Die Fachberatung Medien stellt auf ihrer Internetseite eine Fülle an Unterstützungsmaterialien sowohl zur Gestaltung des Fernunterrichts, der Didaktik und der Methodik des Fernunterrichtes als auch fachspezifische Tools zur Verfügung.

Die Unterstützungsdienste wie Schulentwicklungsberatung, Fachberatungen sowie das Kompetenzzentrum des ZFP stehen Schulen auch weiterhin auf Anfrage unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

Auch im Fernunterricht kommt es auf **Methodenvielfalt** an. Lassen Sie die Schüler, die zu Hause sind, nicht nur Arbeitsaufträge erfüllen, sondern über Video am Präsenzunterricht teilhaben oder organisieren Sie bei Bedarf und im Rahmen des Möglichen Webinare oder Podcasts unabhängig vom Präsenzunterricht, z.B. um schwierige Inhalte zu erläutern. Stellen Sie sicher, dass alle Schüler teilnehmen können. Sollte dies nicht möglich sein, sorgen Sie dafür, dass die Schüler zeitunabhängig arbeiten können.

Die Aufzeichnung des Präsenzunterrichts oder eigener Webinare und Podcasts können zur zeitversetzten Ansicht zur Verfügung gestellt werden.

Die digitalen Unterrichtseinheiten sollten aber insgesamt nicht **4 Stunden** täglich überschreiten. Absprachen mit den Kollegen anderer Fächer sind daher nötig.

Der Klassenleiter kann eine koordinierende Aufgabe einnehmen.

Sollten Sie mit Live-Sitzungen arbeiten, planen Sie diese frühzeitig. Kommunizieren Sie klar mit Schülern, Eltern und Kollegen.

Stehen Sie den Schülern für Rückfragen zur Verfügung. Sie können beispielsweise eine Zeit für eine Online-Fragestunde mit der Klassengruppe zu einem festgelegten

Zeitpunkt einplanen. Dies hilft auch, den sozialen Kontakt in der Klassengruppe aufrechtzuerhalten vor allen Dingen mit der Klassenhälfte, die in der Woche nicht in der Schule ist. Wenn die digitalen Voraussetzungen dafür nicht bestehen, kann auch eine Telefonsprechstunde vereinbart werden.

Vereinbaren Sie Regeln für diese Online-Lernveranstaltungen (Handhabung von Kamera/Mikro, Hand heben bei Fragen, nicht unterbrechen, Nutzung der Chatfunktion usw.)

- **Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern**

Der hybride Unterricht stellt auch für die Familien eine Herausforderung dar. Viele Eltern sind einer doppelten Belastung ausgesetzt, wenn sie arbeiten – sei es am Arbeitsplatz oder im Home Office – ihre Kinder zu Hause betreuen und sie gleichzeitig vermehrt in ihren schulischen Aktivitäten unterstützen müssen. Deswegen ist es wichtig, dass die Jugendlichen eigenständig und selbstgesteuert lernen können und wollen. Der motivationale Faktor ist an dieser Stelle nicht zu unterschätzen. Faktoren, die die Motivation erhöhen sind Selbstwirksamkeit (der Schüler erfährt sein Tun als wirksam und lernförderlich), positive Bestärkung, ansprechendes Material und angemessener Zeitrahmen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Schüler weitestgehend selbstständig in der Lage sind, die Aufgaben zu bewältigen und somit die Eltern durch den Fernunterricht ihrer Kinder nicht unverhältnismäßig beansprucht werden. Die Zeit, die Eltern für die Begleitung der schulischen Arbeit ihrer Kinder benötigen, sollte auf ein Minimum beschränkt sein, zum einen um eine Belastung in den Familien zu vermeiden und zum anderen weil nicht alle Eltern gleichermaßen in der Lage sind, ihre Kinder zu unterstützen.

Die Aufgabe der Eltern im Fernunterricht ist es nicht, die Rolle des Lehrers zu übernehmen, sondern eine angemessene Lernumgebung zu schaffen. Eltern sind (in den meisten Fällen) keine ausgebildeten Pädagogen, sie können die Lehrer daher nicht ersetzen. Für die aktive Begleitung der Schüler beim Fernunterricht sind weiterhin die Lehrer verantwortlich.

Jedoch sind das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern von zentraler Bedeutung. Die Schule informiert die Eltern darüber, wie sie den hybriden Unterricht gestaltet, was bezweckt und was von den Eltern erwartet wird und was nicht. Die Rolle der Eltern besteht in erster Linie darin, dafür zu sorgen, dass die Schüler die Aufgaben erfüllen und auf die Anfragen ihrer Lehrer reagieren.

Sollten Schüler Aufgaben nicht lösen können oder der Umfang der Arbeitspakete nicht ihren Bedürfnissen entsprechen, werden die Eltern gebeten, sich vertrauensvoll an ihre Schule zu wenden.

Auch im Hybridunterricht gilt der Grundsatz, dass die Bildungsgerechtigkeit bestmöglich gewährleistet sein muss. Durch den hybriden Unterricht ist der Kontakt des Lehrers mit seinen Schülern enger als dies im Fernunterricht im Frühjahr der Fall war, als der Präsenzunterricht vollständig ausgesetzt war. Der Lehrer vergibt Aufgaben, bespricht sie ggf. in Telekonferenzen mit seinen Schülern und bereitet die Arbeitsergebnisse im Präsenzunterricht auf. Dies gewährleistet, dass kein Schüler aus dem Blick gerät und Lernschwierigkeiten zeitnah erkannt und behoben werden kann.

Es ist wichtig, dass alle von Anfang an einbezogen werden, damit keine Benachteiligung entsteht oder bereits bestehende Lücken und Benachteiligungen sich nicht noch vergrößern. Die Lehrer behalten daher insbesondere folgende Schüler im Auge:

- Schüler mit Lernschwierigkeiten, -störungen, Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Schüler, die von ihren Eltern wenig oder keine Unterstützung erfahren, sei es, weil diese die Unterrichtssprache nicht beherrschen, weil sie berufstätig sind oder weil sie aus anderen Gründen die schulische Arbeit ihrer Kinder nicht begleiten.

Den Schulen wird Folgendes empfohlen:

- Überprüfen Sie, welche Schüler in den Fernunterrichtsphasen nicht erreichbar sind oder nicht auf Arbeitsaufträge reagieren. Erarbeiten Sie Strategien, um so schnell wie möglich mit ihnen in Kontakt zu treten und sie zu begleiten.
- Beruhigen Sie die Eltern. Stellen Sie klar, dass es ihre Aufgabe ist, den richtigen Kontext für das Lernen ihres Kindes zu schaffen, dass aber die Lehrer die Lernbegleiter sind und die Eltern sie nicht zu ersetzen brauchen. Bieten Sie Hilfe an, wenn Eltern Fragen oder Probleme haben.
- Klären Sie die Erwartungen für die Fernunterrichtsphase: Wie viel Zeit wird zur Erledigung der Aufgaben benötigt, wo befindet sich der Unterricht (Schulbuch, Lernplattform, Kopien per Post ..), wo finden die Jugendlichen Ressourcen, ...
- Informieren Sie die Eltern, dass ihr Kind sich einen strukturierten Tagesplan mit festen Lernmomenten anlegen muss.
- Organisieren Sie als Schule nach Möglichkeit einen Live-Online-Informationsabend, an dem sie sich mit den Eltern austauschen können. Stellen Sie ggf. verschiedene Zeitfenster bereit, damit alle Eltern teilnehmen können.

Leistungsermittlung und -bewertung in der Sekundarschule

Die Schulleiter müssen gewährleisten, dass alle Schüler und Erziehungsberechtigten zeitnah über die Modalitäten der Leistungsermittlung und -bewertung informiert werden und die Schulordnungen anpassen.

Schriftliche Tests sollten im Präsenzunterricht stattfinden. Neben Tests können auch andere Schülerarbeiten wie beispielsweise Präsentationen, Gruppenarbeiten usw. bewertet werden.

Vollzeitpräsenzunterricht für die 2. und 3. Sekundarstufe ab dem 10. Mai

Die Unterrichtsorganisation in den Schulen folgt insbesondere folgenden Prinzipien:

- Aktivitäten finden, wann immer möglich, draußen statt.
- Innenräume werden systematisch und ausgiebig gelüftet.
- Unnötige Kontakte sind, so gut es geht, zu vermeiden.

Seit Beginn der Krise müssen die Schulen unter schwierigen Bedingungen den Schulbetrieb gewährleisten. Die Lehrer müssen nicht nur unter widrigen Umständen Kompetenzen vermitteln, sondern die Kinder und Jugendlichen in dieser außergewöhnlichen - und für viele sehr schwierigen - Situation begleiten. Nicht nur scheut das Schulpersonal seit mehr als einem Jahr keine Anstrengungen, um die Bildung der Kinder und Jugendlichen zu sichern, sondern es reagiert auch auf die Ängste, Sorgen und Nöte der Schüler und ihrer Familien mit viel Engagement und Einfühlungsvermögen. Dafür gebührt Ihnen allen unser ausdrücklicher Dank!

Wir bitten Sie, jetzt mehr denn je die sozioemotionalen Bedürfnisse der Schüler zu berücksichtigen. Insbesondere in den Sekundarschulen, wo die Schüler aufgrund des Hybridunterrichts vor besonderen Herausforderungen gestanden haben, ist der wohlwollende Umgang mit den Sorgen der Schüler wichtig. Es ist daher nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht, dass sich die Lehrer - falls nötig - Zeit nehmen, um die psychosoziale Situation zu thematisieren, auch wenn das zulasten der Unterrichtszeit geschieht.

Der Konzertierungsausschuss ist am 28. April 2021 dem mit den Fachleuten der multidisziplinären Expertengruppe zur Corona-Management-Strategie und führenden Pädiatern und Pädopsychiatern erarbeiteten Vorschlag der Bildungsminister gefolgt, alle Sekundarschüler ab dem 10. Mai 2021 wieder vollzeitig in den Schulen zu unterrichten.

Die Rückkehr aller Sekundarschüler war ursprünglich für den 3. Mai geplant. Wegen des Infektionsgeschehens der letzten Tage und Wochen wurde auf Anraten der Experten beschlossen, die Rückkehr der Sekundarschüler um eine Woche zu verschieben. Die erste Woche, in der alle Sekundarschüler gleichzeitig in der Schule sein werden, wird, bedingt durch Christi Himmelfahrt, eine kurze Schulwoche sein, was einen „kontrollierten“ Start in den Präsenzunterricht ermöglicht.

Die Wiederaufnahme des vollständigen Präsenzunterrichts in den Sekundarschulen hat zwar Priorität, muss aber aufgrund der immer noch recht hohen Infektionszahlen unter strengster Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen erfolgen. Die geltenden Präventionsmaßnahmen, insbesondere die Abstands-, Masken-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie das Prinzip der Kontaktreduzierung müssen laut Gesundheitsexperten nicht nur in den Schulen, sondern auch außerhalb der Schulen und von der gesamten Bevölkerung befolgt werden. In den Schulen haben sie erneut die Bedeutung der Lüftung betont. Wir bitten Sie daher, Ihre Lehrer falls nötig zu sensibilisieren, die Lüftungsrichtlinien zu befolgen.

Die Bildungsakteure fordern alle Bürgerinnen und Bürger auf, der Rückkehr der Schüler in den Präsenzunterricht Priorität einzuräumen, indem sie die geltenden Regeln befolgen und so ermöglichen, dass alle Schüler wieder regulär zur Schule gehen können. Die Gesundheitsexperten haben deutlich zu verstehen gegeben, dass Anstrengungen außerhalb der Schulmauern mehr Unterricht innerhalb derselben ermöglichen. Daher richtet die Bildungsministerin einen ausdrücklichen Appell an alle, sich mit den Sekundarschülern, die seit Monaten drastische Einschränkungen in Kauf nehmen mussten, zu solidarisieren:

- Die gesamte Gesellschaft ist aufgerufen, alle Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten und so einen solidarischen Beitrag dazu zu leisten, dass die Schüler langfristig in den Präsenzunterricht zurückkehren können.

- Um die Schülerbeförderung zu entlasten, werden die Eltern gebeten, ihre Kinder möglichst selbst zur Schule zu bringen oder – wenn möglich – mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Schule zu schicken.
- Die Schüler sind angehalten, Kontakte außerhalb der Schule zu begrenzen und sich auf maximal ein Hobby, das mit anderen ausgeübt wird, zu beschränken.

Vorsicht bleibt das Gebot der Stunde. Die Sicherheit der Schüler und des Personals steht immer an erster Stelle. Aus diesem Grund bleiben alle geltenden Präventionsmaßnahmen in den Schulen bestehen. Das bedeutet unter anderem, dass nur essenzielle Drittpersonen Zugang zu den Schulen haben, außerschulische Aktivitäten ausgesetzt bleiben und Kontakte zwischen Erwachsenen digital organisiert werden.

Präventionsmaßnahmen in den Grund- und Sekundarschulen

Das Farbcodesystem beschreibt die Präventionsmaßnahmen, die in den verschiedenen Phasen zu ergreifen sind.

Es gelten die Vorgaben aus dem Code ROT.

Kindergärten

	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %		
Anzahl Tage in der Schule	5		
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0		
Dritte in der Schule	OK. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt. Essenzielle Drittpersonen sind solche, die zum guten Funktionieren der Schule erforderlich sind (z.B. Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Sekundar- und Hochschulwesen, die Mitarbeiter von Kaleido und des Kompetenzzentrums sowie die Mitarbeiter der Schulinspektion und der externen Evaluation). Zwecks Nachvollziehbarkeit der	Nur die folgenden essenziellen Drittpersonen sind erlaubt: Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Sekundar- und Hochschulwesen, die Mitarbeiter von Kaleido und des Kompetenzzentrums sowie die Mitarbeiter der Schulinspektion, der externen Evaluation und des Jugendhilfedienstes. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das

		<p>Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.</p> <p>Es gelten die üblichen Abstands-, Hygiene- und Maskenregeln. Die Anzahl der essenziellen Drittpersonen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.</p>	<p>Besuchsdatum erfasst werden.</p> <p>Es gelten die üblichen Abstands-, Hygiene- und Maskenregeln. Die Anzahl der essenziellen Drittpersonen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.</p> <p>Angebote anderer Anbieter und die Aktivitäten im Rahmen der Programme „Kultur macht Schule“, „Demokratie macht Schule“, „Wirtschaft macht Schule“ etc. dürfen nur digital unterbreitet werden.</p>
<p>Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)</p>	<p>Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene befolgen bei Kontakten mit anderen Erwachsenen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr). Schulübergreifende Aktivitäten sind untersagt.</p>	<p>Eintägige außerschulische Aktivitäten sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur im Klassenverband; - gemäß den Regeln des Sektors, zu dem der außerschulische Lernort gehört; - Der Klassenverband muss sich zu Fuß oder mittels selbst angemieteter Busse zum außerschulischen Lernort begeben (öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht genutzt werden). <p>Mehrtägige außerschulische Aktivitäten und Schulreisen bleiben ausgesetzt.</p>	<p>Ein- und mehrtägige außerschulische Aktivitäten und Schulreisen werden ausgesetzt.</p> <p>Ausnahme: Aktivitäten, die <u>im Klassenverband</u> und <u>ohne Kontakt zu Drittpersonen</u> außerhalb der Schule stattfinden können.</p>
<p>Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen,</p>	<p>OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen</p>	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden</p>	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden</p>

<p>Proklamationen, Feiern, ...)</p>	<p>Zusammenleben gelten.</p>	<p>kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>In <u>Ausnahmefällen</u>, wenn es nicht anders möglich ist, dürfen essenzielle Gespräche unter Wahrung aller Präventionsmaßnahmen (AHAL-Regeln) in Präsenzform stattfinden. Dies gilt nur für Rundtischgespräche (mit Kaleido, Jugendhilfedienst etc.).</p> <p>Pädagogische Konferenztage und Teamversammlungen finden ausschließlich digital statt.</p> <p>Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona-Regeln befolgt werden, so auch im Lehrerzimmer, z.B. indem der Zugang zum Lehrerzimmer verboten oder eingeschränkt wird oder geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Reduzierung der Anzahl Stühle, Erweiterung der Abstände zwischen den Sitzmöglichkeiten).</p> <p>Gemeinsames Essen sollte vermieden werden und darf, wenn überhaupt, nur unter Einhaltung der Mindestabstände stattfinden.</p>	<p>kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>In <u>Ausnahmefällen</u>, wenn es nicht anders möglich ist, dürfen Rundtischgespräche (mit Kaleido, Jugendhilfedienst etc.) und Förderkonferenzen, bei denen ein Förderortwechsel im Raum steht, unter Wahrung aller Präventionsmaßnahmen (AHAL-Regeln) in Präsenzform stattfinden.</p> <p>In Situationen mit <u>sprachlichen oder technischen Barrieren</u> dürfen die Eltern für die Förderkonferenz zur Regelschule kommen; alle anderen Beteiligten werden digital zugeschaltet.</p> <p>Pädagogische Konferenztage und Teamversammlungen finden ausschließlich digital statt.</p> <p>Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona-Regeln befolgt werden:</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer ist untersagt.</p> <p>Die Schulen können dem Personal alternative Orte im Freien anbieten, wenn die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.</p> <p>Gemeinsames Essen sollte vermieden werden und darf, wenn überhaupt, nur unter Einhaltung der</p>
-------------------------------------	------------------------------	--	--

			Mindestabstände stattfinden.
Nutzung von Infrastruktur, Klassenräumen, Mensen und Lehrerzimmern	<p>Regelbetrieb.</p> <p>Es werden jedoch weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p>	<p>Schülerströme möglichst begrenzen</p> <p>Schülern feste Sitzplätze in festen Klassenräumen zuweisen.</p> <p>Nach Möglichkeit wechseln die Lehrer den Klassenraum, nicht die Schüler.</p> <p>Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.</p> <p>Warme Mahlzeiten sind erlaubt. Mahlzeiten werden innerhalb des Klassenverbandes eingenommen.</p> <p>Es werden weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p> <p>Im Lehrerzimmer gelten folgende Maßnahmen: Desinfizieren der Hände, Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) beim Essen und Trinken, Maskenpflicht, wenn nicht gerade gegessen wird, und regelmäßige Lüftung.</p>	<p>Schülerströme möglichst begrenzen.</p> <p>Aktivitäten in der Schule finden im Klassenverband statt.</p> <p>Kinder unterschiedlicher Klassen dürfen sich innerhalb des Schulgebäudes nicht mischen.</p> <p>Im Rahmen des Möglichen sind auch draußen Kontakte zwischen Schülern unterschiedlicher Klassen zu vermeiden.</p> <p>Schülern feste Sitzplätze in festen Klassenräumen zuweisen.</p> <p>Nach Möglichkeit wechseln die Lehrer den Klassenraum, nicht die Schüler.</p> <p>Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.</p> <p>Warme Mahlzeiten sind erlaubt. Mahlzeiten werden innerhalb des Klassenverbandes eingenommen.</p> <p>Wenn Kinder aus mehreren Klassen im gleichen Raum essen, sind sie pro Klasse zu gruppieren.</p> <p>Es werden weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die</p>

			<p>Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer ist untersagt. Die Schulen können dem Personal alternative Orte im Freien anbieten, wenn die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.</p>
Sport	<p>Sport kann stattfinden.</p> <p>Schwimmunterricht kann stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Bäder. Sollten sich Schüler mehrerer Schulen gleichzeitig im Schwimmbad befinden, sind die Schüler der einzelnen Schulen strikt zu trennen.</p>	<p>Sport kann stattfinden.</p> <p>Umkleidekabinen können nur genutzt werden unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden.</p> <p>Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p> <p>Der Schwimmunterricht kann gemäß den Richtlinien des Sportsektors und der Schülerbeförderung stattfinden. Sowohl die Beförderung (keine öffentlichen Verkehrsmittel) als auch der Schwimmunterricht sollten möglichst im Klassenverband organisiert werden.</p>	<p>Sportaktivitäten dürfen im Klassenverband stattfinden, werden aber grundsätzlich im Freien organisiert, wenn das Wetter und die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.</p> <p>Umkleidekabinen können nur genutzt werden unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden.</p> <p>Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p> <p>Der Schwimmunterricht wird ausgesetzt. Ausnahme: therapeutisches Schwimmen</p>
Musikalische Aktivitäten	Regelbetrieb	Von der Durchführung gewisser Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Singen, Spielen von Blasinstrumenten) wird innen abgeraten.	
Pausenhof (inklusive Outdoor-Spielzeug und -material)	Regelbetrieb	Die Pausen werden vorzugsweise im Freien organisiert, wenn das Wetter und die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.	Die Pausen werden vorzugsweise im Freien organisiert, wenn das Wetter und die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.

		Vor und nach der Nutzung von Spiel- und Sportmaterial müssen die Hände gewaschen werden.	Die Klassen sollten <u>möglichst</u> auch in den Pausen voneinander getrennt werden. <u>Wenn möglich</u> werden zeitversetzte Pausen organisiert. Vor und nach der Nutzung von Spiel- und Sportmaterial müssen die Hände gewaschen werden.
Handhygiene	Stark		
Belüftung und Ventilation	Zusätzliches Lüften und Ventilieren		
Mindestabstand (1,5 m) und Masken	Maskenpflicht bei Kontakt zwischen Erwachsenen (Personal, Drittpersonen). Mindestabstände (1,5 m) sind einzuhalten bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Drittpersonen)		
Ankunft/Abholung	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang		
Gebrauch von Schulmaterial	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Einschreibungen und Schulbesichtigungen	Regelbetrieb	Digital oder Einzeltermine auf Absprache: nur außerhalb der Unterrichtszeit und nicht mehr als 3 Personen	Termine für Schulbesichtigungen und Einschreibungen sind ab dem 19. April 2021 unter folgenden Bedingungen erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Besuche finden außerhalb der Unterrichtszeit statt. – Die Besuche finden individuell auf Termin statt. – Die Besuche werden pro Einschreibung/Besichtigung getrennt organisiert und beschränken sich auf die erforderlichen Personen: das Kind, seine Eltern und maximal 2 Personalmitglieder der Schule. – Die Besuche finden unter Berücksichtigung

			der geltenden Regeln statt (Masken, Abstände, Lüftung etc.).
Personal, das an mehreren Niederlassungen zum Einsatz kommt (Religions- und Morallehrer, Integrationslehrer etc.)	Regelbetrieb	Personalmitglieder sollten nur einer Niederlassung oder Einrichtung zugeordnet werden und nicht an mehreren Standorten zum Einsatz kommen. Der Einsatzort des Personalmitglieds wird durch eine Konzertierung zwischen den betroffenen Schulen und Einrichtungen bestimmt. Die Therapeuten erhalten weiterhin die Möglichkeit, Kinder an mehreren Standorten zu betreuen.	
Externe Evaluation	Regelbetrieb	Vorphasen (Befragungen, Abstimmungsgespräche) finden gemäß den geltenden Regeln statt. Hauptphasen (Unterrichtsbeobachtungen) werden ausgesetzt.	

Primarschulen

	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %		
Anzahl Tage in der Schule	5		
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	<p>Fernunterricht muss grundsätzlich für alle Schüler organisiert werden, die von Klassen-/Schulschließungen betroffen sind, unabhängig davon, ob die Klasse/Schule aus epidemiologischen oder aus unterrichtsorganisatorischen Gründen geschlossen wurde.</p> <p>Der Wechsel von Präsenz- zu Fernunterricht aus unterrichtsorganisatorischen Gründen darf nur vollzogen werden, wenn ein hoher Anteil Lehrer abwesend ist und nicht ersetzt werden kann und die Erlaubnis sowohl des Trägers als auch der Bildungsministerin vorliegt. Die Dauer ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Wochen begrenzt. Die individuelle Förderung der Schüler muss gewährleistet sein. Schüler mit besonderem Förderbedarf können bei Bedarf in die Schule eingeladen werden. Bei Klassen-/Schulschließungen aus organisatorischen Gründen müssen die Schulen eine Betreuung für die Schüler anbieten, deren Eltern keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.</p>		
Dritte in der Schule	OK Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt. Essenzielle Drittpersonen sind solche, die zum guten Funktionieren der Schule erforderlich sind (z.B. Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Sekundar- und	Nur die folgenden essenziellen Drittpersonen sind erlaubt: Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Sekundar- und Hochschulwesen, die Mitarbeiter von Kaleido und des Kompetenzzentrums

		<p>Hochschulwesen, die Mitarbeiter von Kaleido und des Kompetenzzentrums sowie die Mitarbeiter der Schulinspektion und der externen Evaluation).</p> <p>Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.</p> <p>Es gelten die üblichen Abstands-, Hygiene- und Maskenregeln. Die Anzahl der essenziellen Drittpersonen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.</p>	<p>sowie die Mitarbeiter des Jugendhilfedienstes, des Fachbereichs Pädagogik und der Alliance française Bruxelles Europe (wegen DELF).</p> <p>Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.</p> <p>Es gelten die üblichen Abstands-, Hygiene- und Maskenregeln. Die Anzahl der essenziellen Drittpersonen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.</p> <p>Angebote anderer Anbieter und die Aktivitäten im Rahmen der Programme „Kultur macht Schule“, „Demokratie macht Schule“, „Wirtschaft macht Schule“ etc. dürfen nur digital unterbreitet werden.</p>
<p>Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)</p>	<p>Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene befolgen bei Kontakten mit anderen Erwachsenen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr) Schulübergreifende Aktivitäten sind untersagt.</p>	<p>Eintägige außerschulische Aktivitäten sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur im Klassenverband; - gemäß den Regeln des Sektors, zu dem der außerschulische Lernort gehört; - Der Klassenverband muss sich zu Fuß oder mittels selbst angemieteter Busse zum außerschulischen Lernort begeben (öffentliche 	<p>Ein- und mehrtägige Aktivitäten und Schulreisen werden ausgesetzt.</p> <p>Ausnahme: Aktivitäten, die <u>im Klassenverband</u> und <u>ohne Kontakt zu Drittpersonen</u> außerhalb der Schule stattfinden können.</p>

		<p>Verkehrsmittel dürfen nicht genutzt werden).</p> <p>Mehrtägige außerschulische Aktivitäten und Schulreisen bleiben ausgesetzt.</p>	
<p>Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)</p>	<p>OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.</p>	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>In <u>Ausnahmefällen</u>, wenn es nicht anders möglich ist, dürfen essenzielle Gespräche unter Wahrung aller Präventionsmaßnahmen (AHAL-Regeln) in Präsenzform stattfinden. Dies gilt nur für Rundtischgespräche (mit Kaleido, Jugendhilfedienst etc.).</p> <p>Pädagogische Konferenztage und Teamversammlungen finden ausschließlich digital statt.</p> <p>Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona Regeln befolgt werden, so auch im Lehrerzimmer z.B. indem der Zugang zum Lehrerzimmer verboten oder eingeschränkt wird oder geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Reduzierung der Anzahl Stühle, Erweiterung der Abstände zwischen den Sitzmöglichkeiten)</p> <p>Gemeinsames Essen sollte vermieden werden und darf, wenn überhaupt, nur unter Einhaltung der</p>	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>In <u>Ausnahmefällen</u>, wenn es nicht anders möglich ist, dürfen Rundtischgespräche (mit Kaleido, Jugendhilfedienst etc.) und Förderkonferenzen, bei denen ein Förderortwechsel im Raum steht, unter Wahrung aller Präventionsmaßnahmen (AHAL-Regeln) in Präsenzform stattfinden.</p> <p>In Situationen mit <u>sprachlichen oder technischen Barrieren</u> dürfen die Eltern für die Förderkonferenz zur Regelschule kommen; alle anderen Beteiligten werden digital zugeschaltet.</p> <p>Pädagogische Konferenztage und Teamversammlungen finden ausschließlich digital statt.</p> <p>Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona-Regeln befolgt werden:</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer ist untersagt. Die Schulen können dem Personal</p>

		<p>Mindestabstände stattfinden.</p> <p>In <u>Ausnahmefällen</u> kann Kaleido</p> <p>Rundtischgespräche im Präsenzformat unter Wahrung der geltenden AHAL-Regeln einberufen.</p>	<p>alternative Orte im Freien anbieten, wenn die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.</p> <p>Gemeinsames Essen sollte vermieden werden und darf, wenn überhaupt, nur unter Einhaltung der Mindestabstände stattfinden.</p>
<p>Nutzung von Infrastruktur, Klassenräumen, Mensen und Lehrerzimmern</p>	<p>Regelbetrieb. Es werden jedoch weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p>	<p>Schülerströme möglichst begrenzen.</p> <p>Schülern feste Sitzplätze in festen Klassenräumen zuweisen.</p> <p>Nach Möglichkeit wechseln die Lehrer den Klassenraum, nicht die Schüler.</p> <p>Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.</p> <p>Warme Mahlzeiten sind erlaubt. Mahlzeiten werden innerhalb des Klassenverbandes eingenommen.</p> <p>Es werden weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p> <p>Im Lehrerzimmer gelten folgende Maßnahmen: Desinfizieren der Hände, Einhalten des</p>	<p>Schülerströme möglichst begrenzen.</p> <p>Aktivitäten in der Schule finden im Klassenverband statt.</p> <p>Kinder unterschiedlicher Klassen dürfen sich innerhalb des Schulgebäudes nicht mischen.</p> <p>Im Rahmen des Möglichen sind auch draußen Kontakte zwischen Schülern unterschiedlicher Klassen zu vermeiden.</p> <p>Schülern feste Sitzplätze in festen Klassenräumen zuweisen.</p> <p>Nach Möglichkeit wechseln die Lehrer den Klassenraum, nicht die Schüler.</p> <p>Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.</p> <p>Warme Mahlzeiten sind erlaubt. Mahlzeiten werden innerhalb des Klassenverbandes eingenommen.</p> <p>Wenn Kinder aus mehreren Klassen im gleichen Raum essen,</p>

		<p>Mindestabstands (1,5 Meter) beim Essen und Trinken, Maskenpflicht, wenn nicht gerade gegessen wird, und regelmäßige Lüftung</p>	<p>sind sie pro Klasse zu gruppieren.</p> <p>Es werden weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer ist untersagt.</p> <p>Die Schulen können dem Personal alternative Orte im Freien anbieten, wenn die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.</p>
Sportunterricht	<p>Sportunterricht kann stattfinden.</p> <p>Veranstaltungen, bei denen Kinder aus mehreren Schulen zusammentreffen, sind <u>nicht</u> gestattet.</p> <p>Schwimmunterricht kann stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Bäder.</p> <p>Sollten sich Schüler mehrerer Schulen gleichzeitig im Schwimmbad befinden, sind die Schüler der einzelnen Schulen strikt zu trennen.</p>	<p>Indoor- und Outdoor-Sportaktivitäten können stattfinden.</p> <p>Umkleidekabinen können nur genutzt werden unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden.</p> <p>Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p> <p>Angesichts der Einschränkungen und abhängig von den organisatorischen Möglichkeiten entscheiden die Schulen, inwiefern es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren.</p> <p>Der Schwimmunterricht kann gemäß den</p>	<p>Sportaktivitäten dürfen im Klassenverband stattfinden, werden aber grundsätzlich im Freien organisiert, wenn das Wetter und die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.</p> <p>Umkleidekabinen können nur genutzt werden unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden.</p> <p>Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p> <p>Angesichts der Einschränkungen und abhängig von den organisatorischen Möglichkeiten</p>

		Richtlinien des Sportsektors und der Schülerbeförderung stattfinden. Sowohl die Beförderung (keine öffentlichen Verkehrsmittel) als auch der Schwimmunterricht sollten möglichst im Klassenverband organisiert werden.	entscheiden die Schulen, inwiefern es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren. Der Schwimmunterricht wird ausgesetzt. Ausnahme: therapeutisches Schwimmen
Musikalische Aktivitäten	Regelbetrieb	Von der Durchführung gewisser Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Singen, Spielen von Blasinstrumenten) wird innen abgeraten.	
Pausenhof (inklusive Outdoor-Spielzeug und -material)	Regelbetrieb	Regelbetrieb Vor und nach der Nutzung von Spiel- und Sportmaterial müssen die Hände gewaschen werden.	Die Pausen werden vorzugsweise im Freien organisiert, wenn das Wetter und die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen. Die Klassen sollten <u>möglichst</u> auch in den Pausen voneinander getrennt werden. <u>Wenn möglich</u> werden zeitversetzte Pausen organisiert. Vor und nach der Nutzung von Spiel- und Sportmaterial müssen die Hände gewaschen werden.
Handhygiene	Stark		
Belüftung und Ventilation	Starkes Lüften und Ventilieren		
Mindestabstand (1,5 m) und Masken	Maskenpflicht bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern, andere Drittpersonen) Mindestabstände (1,5 m) sind einzuhalten bei Kontakten - zwischen Erwachsenen zwischen Schülern und Erwachsenen	Maskenpflicht für das Personal im Primarschulwesen und bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern, andere Drittpersonen). Mindestabstände (1,5 m) sind einzuhalten bei Kontakten - zwischen Erwachsenen, - zwischen Schülern und Erwachsenen.	
Ankunft/Abholung	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang		

Nutzung von Schulmaterial	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Einschreibungen und Schulbesichtigungen	Regelbetrieb	Digital oder Einzeltermine auf Absprache: nur außerhalb der Unterrichtszeit und nicht mehr als 3 Personen	<p>Termine für Schulbesichtigungen und Einschreibungen sind ab dem 19. April 2021 unter folgenden Bedingungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Besuche finden außerhalb der Unterrichtszeit statt. – Die Besuche finden individuell auf Termin statt. – Die Besuche werden pro Einschreibung/Besichtigung getrennt organisiert und beschränken sich auf die erforderlichen Personen: das Kind, seine Eltern und maximal 2 Personalmitglieder der Schule. – Die Besuche finden unter Berücksichtigung der geltenden Regeln statt (Masken, Abstände, Lüftung etc.).
Religion und nicht konfessionelle Sittenlehre	Mischung von Schülern unterschiedlicher Klassen erlaubt	Kontaktblasenlogik	
Personal, das an mehreren Niederlassungen zum Einsatz kommt (Religions- und Morallehrer, Integrationslehrer etc.)	Regelbetrieb	<p>Personalmitglieder sollten nur einer Niederlassung oder Einrichtung zugeordnet werden und nicht an mehreren Standorten zum Einsatz kommen. Der Einsatzort des Personalmitglieds wird durch eine Konzertierung zwischen den betroffenen Schulen und Einrichtungen bestimmt.</p> <p>Die Therapeuten erhalten weiterhin die Möglichkeit, Kinder an mehreren Standorten zu betreuen.</p>	
Externe Evaluation	Regelbetrieb	Vorphasen (Befragungen, Abstimmungsgespräche) finden gemäß den	Vorphasen (Befragungen, Abstimmungsgespräch

		<p>geltenden Regeln statt. Hauptphasen (Unterrichtsbeobachtungen) werden ausgesetzt.</p>	<p>e) finden gemäß den geltenden Regeln statt. Hauptphasen (Unterrichtsbeobachtungen) werden ausgesetzt.</p> <p>Sollten die Abwesenheiten in den Schulen aufgrund von Infektions- und Quarantänefällen stark zunehmen, wird die Situation neu evaluiert und die Vorphase ggf. eingestellt.</p>
--	--	--	--

Sekundarschulen

	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %	abhängig von der Entwicklung der Pandemie 1., 2. und 3. Stufe: 100 %	Erste Stufe: 100 % Bis zum 7. Mai 2021: Zweite und dritte Stufe: 50 % Halbe Klassen Ab dem 10. Mai 2021: 100 %
Anzahl Tage in der Schule	5	abhängig von der Entwicklung der Pandemie 1., 2. und 3. Stufe: 5	Bis zum 7. Mai 2021: Woche 1 – erste Hälfte der Klasse Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse Ab dem 10. Mai 2021: 5
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	abhängig von der Entwicklung der Pandemie 1., 2. und 3. Stufe: 0 Fernunterricht muss grundsätzlich für alle Schüler organisiert werden, die von Klassen-/Schulschließungen betroffen sind.	Erste Stufe: 0 Bis zum 7. Mai 2021: Zweite und dritte Stufe: 50 % Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in die Schule eingeladen. Ab dem 10. Mai 2021: 0 Fernunterricht muss grundsätzlich für alle Schüler organisiert werden, die von Klassen-/Schulschließungen betroffen sind, unabhängig davon, ob die Klasse/Schule aus epidemiologischen oder aus unterrichtsorganisatorischen Gründen geschlossen wurde. Der Wechsel von Präsenz- zu Fernunterricht aus

			<p>unterrichtsorganisatorischen Gründen darf nur vollzogen werden, wenn ein hoher Anteil Lehrer abwesend ist und nicht ersetzt werden kann und die Erlaubnis sowohl des Trägers als auch der Bildungsministerin vorliegt.</p> <p>Die Dauer ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Wochen begrenzt. Die individuelle Förderung der Schüler muss gewährleistet sein. Schüler mit besonderem Förderbedarf können bei Bedarf in die Schule eingeladen werden.</p>
<p>Drittpersonen in der Schule</p>	<p>Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt. Essenzielle Drittpersonen sind solche, die zum guten Funktionieren der Schule erforderlich sind (z.B. Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Sekundar- und Hochschulwesen, die Mitarbeiter von Kaleido und des Kompetenzzentrums sowie die Mitarbeiter der Schulinspektion und der externen Evaluation).</p> <p>Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.</p> <p>Es gelten die üblichen Abstands-, Hygiene- und Maskenregeln. Die Anzahl der essenziellen Drittpersonen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.</p>	<p>Nur die folgenden essenziellen Drittpersonen sind erlaubt: Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Sekundar- und Hochschulwesen, die Mitarbeiter von Kaleido und des Kompetenzzentrums sowie die Mitarbeiter des Jugendhilfedienstes, des Fachbereichs Pädagogik und der Alliance française Bruxelles Europe (wegen DELF).</p> <p>Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.</p>	

			<p>Es gelten die üblichen Abstands-, Hygiene- und Maskenregeln. Die Anzahl der essenziellen Drittpersonen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.</p> <p>Angebote anderer Anbieter und die Aktivitäten im Rahmen der Programme „Kultur macht Schule“, „Demokratie macht Schule“, „Wirtschaft macht Schule“ etc. dürfen nur digital unterbreitet werden.</p>
Sportunterricht	<p>Sportunterricht kann stattfinden. Auf Kontaktsportarten ist zu verzichten.</p> <p>Schwimmunterricht kann stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Bäder. Die Kontaktblasenlogik muss in den Umkleiden und im Becken bestmöglich beibehalten werden. Wenn sich dies nicht vermeiden lässt, können bei der Beförderung zum Schwimmbad Schüler aus mehreren Kontaktblasen in einem Bus befördert werden, sie sind jedoch nach Kontaktblasen im Bus zu gruppieren. Sollten sich Schüler mehrerer Schulen gleichzeitig im Schwimmbad befinden, sind die Schüler der einzelnen</p>	<p>Sportunterricht kann stattfinden. Er sollte vorzugsweise draußen stattfinden.</p> <p>Angehts der Einschränkungen und abhängig von den organisatorischen Möglichkeiten entscheiden die Schulen, inwiefern es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren.</p> <p><u>Umkleidekabinen</u> können nur genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden.</p> <p>Beim Betreten der Umkleidekabine ist das Desinfizieren der Hände Pflicht.</p> <p>Beim Umziehen gilt Maskenpflicht.</p> <p>Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p>	<p>Sportunterricht kann stattfinden. Sport sollte, wenn überhaupt, vorzugsweise draußen stattfinden.</p> <p>In Innenräumen sind sportliche Aktivitäten nur mit einem <u>Mindestabstand</u> von 1,5 Metern möglich.</p> <p>Wenn die Schüler im Sportunterricht keine Masken tragen, ist auch draußen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülern strikt einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Wenn die Schüler aufgrund der sportlichen Betätigung schwer atmen, sind die Abstände zu vergrößern.</p> <p><u>Kontaktsportarten</u> sind untersagt.</p>

	<p>Schulen strikt zu trennen.</p>	<p>In Innenräumen sind sportliche Aktivitäten nur mit einem <u>Mindestabstand</u> von 1,5 Metern möglich. Wenn die Schüler aufgrund der sportlichen Betätigung schwer atmen, sind die Abstände zu vergrößern.</p> <p><u>Duschen</u> dürfen nicht benutzt werden.</p> <p>Der <u>Schwimmunterricht</u> kann gemäß den Richtlinien des Sportsektors und der Schülerbeförderung stattfinden. Die Beförderung, das Umziehen und der Schwimmunterricht sollten möglichst im Klassenverband organisiert werden.</p>	<p>Angesichts der Einschränkungen und abhängig von den organisatorischen Möglichkeiten entscheiden die Schulen, inwiefern es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren.</p> <p><u>Umkleidekabinen</u> können nur genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden.</p> <p>Beim Betreten der Umkleidekabine ist das Desinfizieren der Hände Pflicht.</p> <p>Beim Umziehen gilt Maskenpflicht.</p> <p>Beim Umziehen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.</p> <p>Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p> <p><u>Duschen</u> dürfen nicht benutzt werden.</p> <p>Der Schwimmunterricht wird ausgesetzt. Ausnahme: therapeutisches Schwimmen und Sportabteilungen</p>
<p>Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)</p>	<p>Außerschulische Aktivitäten sind erlaubt.</p> <p>Für Reisen gelten die Empfehlungen des Auswärtigen Amtes.</p>	<p>Eintägige außerschulische Aktivitäten sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur im Klassenverband; 	<p>Ein- und mehrtägige Außerschulische Aktivitäten und Schulreisen sind ausgesetzt.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - gemäß den Regeln des Sektors, zu dem der außerschulische Lernort gehört; - Der Klassenverband muss sich zu Fuß oder mittels selbst angemieteter Busse zum außerschulischen Lernort begeben (öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht genutzt werden). <p>Mehrtägige außerschulische Aktivitäten und Schulreisen bleiben ausgesetzt.</p>	
<p>Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern,...)</p>	<p>OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.</p>	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>In <u>Ausnahmefällen</u>, wenn es nicht anders möglich ist, dürfen essenzielle Gespräche unter Wahrung aller Präventionsmaßnahmen (AHAL-Regeln) in Präsenzform stattfinden. Dies gilt nur für Rundtischgespräche (mit Kaleido, Jugendhilfedienst etc.).</p> <p>Pädagogische Konferenztage und Teamversammlungen finden ausschließlich digital statt.</p> <p>Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona Regeln befolgt werden, so auch im Lehrerzimmer z.B. indem der Zugang zum Lehrerzimmer verboten oder eingeschränkt wird oder geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Reduzierung der</p>	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>In <u>Ausnahmefällen</u>, wenn es nicht anders möglich ist, dürfen Rundtischgespräche (mit Kaleido, Jugendhilfedienst etc.) und Förderkonferenzen, bei denen ein Förderortwechsel im Raum steht, unter Wahrung aller Präventionsmaßnahmen (AHAL-Regeln) in Präsenzform stattfinden.</p> <p>In Situationen mit <u>sprachlichen oder technischen Barrieren</u> dürfen die Eltern für die Förderkonferenz zur Regelschule kommen; alle anderen Beteiligten werden digital zugeschaltet. Pädagogische Konferenztage und Teamversammlungen</p>

		<p>Anzahl Stühle, Erweiterung der Abstände zwischen den Sitzmöglichkeiten)</p> <p>Gemeinsames Essen sollte vermieden werden und darf, wenn überhaupt, nur unter Einhaltung der Mindestabstände stattfinden.</p>	<p>finden ausschließlich digital statt.</p> <p>Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona-Regeln befolgt werden.</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer sollte untersagt oder zumindest drastisch eingeschränkt werden. Das Versammlungsverbot gilt auch im Lehrerzimmer. Individuelles Arbeiten im Lehrerzimmer ist erlaubt. Geeignete Maßnahmen müssen ergriffen werden: Weitere Reduzierung der Anzahl Stühle, Erweiterung der Abstände zwischen den Sitzmöglichkeiten, etc.</p> <p>Wenn die Gegebenheiten vor Ort und das Wetter es zulassen, können dem Personal Orte im Freien angeboten werden.</p> <p>Gemeinsames Essen im Lehrerzimmer sollte vermieden werden!</p>
<p>Nutzung von Infrastruktur, Klassenräumen, Mensen und Lehrerzimmer</p>	<p>Mensa: Regelbetrieb mit folgenden Einschränkungen:</p> <p>Die Sekundarschüler nehmen das Essen getrennt von den Kindergartenkindern und Primarschülern ein, damit ausreichend Platz vorhanden ist, um die Abstandregeln</p>	<p>Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen.</p> <p>Schülerströme möglichst begrenzen.</p> <p>Klassen sollen möglichst voneinander getrennt werden.</p> <p>Nach Möglichkeit wechseln die Lehrer den Klassenraum, nicht die Schüler.</p> <p>Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.</p>	

	<p>einhalten zu können. Dies bedingt gegebenenfalls einen zeitversetzten Zugang zur Mensa;</p> <p>Es gilt Maskenpflicht beim Zugang zur Mensa, bei der Essensausgabe, auf dem Weg zum Tisch. Am Tisch kann die Maske abgenommen werden. Sobald der Tisch verlassen wird, muss die Maske wieder aufgesetzt werden. Um während der Mahlzeit die Abstände zu wahren, muss jeder zweite Stuhl frei bleiben.</p> <p>Die Kioske funktionieren im Regelbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskenpflicht. Die Theken werden durch Plexiglas geschützt. Wenn nötig, wird die Zahl der Ausgabestellen erhöht.</p> <p>Es werden weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p>	<p>Im Rahmen von praktischen Unterrichten können Umkleidekabinen nur genutzt werden unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden. Beim Betreten der Umkleidekabine ist das Desinfizieren der Hände Pflicht. Beim Umziehen gilt die Maskenpflicht. Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p> <p>Mensa: Warme Mahlzeiten sind erlaubt unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Die Sekundarschüler nehmen das Essen getrennt von den Kindergartenkindern und Primarschülern ein, damit ausreichend Platz vorhanden ist, um die Abstandsregeln einhalten zu können. Dies bedingt gegebenenfalls einen zeitversetzten Zugang zur Mensa;</p> <p>Für die Sekundarschüler gilt Maskenpflicht beim Zugang zur Mensa, bei der Essensausgabe, auf dem Weg zum Tisch. Am Tisch kann die Maske abgenommen werden. Sobald der Tisch verlassen wird, muss die Maske wieder aufgesetzt werden. Um während der Mahlzeit die Abstände zwischen den Schülern zu wahren, muss jeder zweite Stuhl frei bleiben.</p> <p>Die Kioske funktionieren im Regelbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskenpflicht. Die Theken werden durch Plexiglas geschützt. Wenn nötig, wird die Zahl der Ausgabestellen erhöht.</p> <p>Es werden weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Schüler, ...) organisiert. Dies gilt auch für das wöchentliche Frühstück im ZFP Eupen, da die Gruppen zu stark gemischt sind.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer wird begrenzt. Ist der Zugang erforderlich, gelten im Lehrerzimmer folgende Maßnahmen: Desinfizieren der Hände, Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter), Maskenpflicht und regelmäßige Lüftung.</p>
--	--	--

Pausenhof	Regelbetrieb	<p>Die Pausen werden grundsätzlich im Freien organisiert, wenn das Wetter und die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.</p> <p>Grundsätzlich ist es wichtig, die Abstandsregelung einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist gilt auch draußen die Maskenpflicht. Wenn möglich sollten zeitversetzte Pausen eingeführt werden und die Klassen voneinander getrennt werden. Für eine ausreichende Aufsicht muss ebenfalls gesorgt sein. Vor und nach der Nutzung von Sport- und Spielmaterial müssen die Hände gewaschen werden.</p>	
Handhygiene	Stark		
Belüftung und Ventilation	Zusätzliches Lüften und Ventilieren		
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	<p>Der Mindestabstand von 1,5m zwischen Schülern ist nach Möglichkeit einzuhalten.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5m ist immer einzuhalten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern, externen Personen) - Kontakten zwischen Erwachsenen und Schülern. <p>In der Sekundarschule besteht für alle Personen (Schüler, Personalmitglieder, Drittpersonen) Maskenpflicht.</p> <p>Die Schulleiter sollten gewährleisten, dass Personalmitglieder und Schüler regelmäßig die Möglichkeit erhalten, die Maske vorübergehend abzulegen. Dies muss im Freien unter gleichzeitiger Wahrung der Mindestabstände erfolgen.</p>	<p>Ab dem 10. Mai Der Mindestabstand von 1,5m sollte, <u>wann immer möglich</u>, eingehalten werden.</p> <p>Das gilt insbesondere für den Kontakt unter Lehrern und unter Schülern unterschiedlicher Klassen/Jahrgänge.</p> <p>In der Sekundarschule besteht für alle Schüler und alle Personalmitglieder Maskenpflicht.</p> <p>Die Schulleiter sollten gewährleisten, dass Personalmitglieder und Schüler regelmäßig die Möglichkeit erhalten, die Maske vorübergehend abzulegen. Dies muss im Freien unter gleichzeitiger Wahrung der Mindestabstände erfolgen.</p>	
Schulein- und -ausgang Ankunft/Abholung	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.		
Nutzung von Schulmaterial	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Gebrauch von nicht persönlichem Material

			auf ein Minimum beschränken.
Praktika	Gemäß den Regeln des Sektors.	Gemäß den Regeln des Sektors. Die Praktikumsbegleitung erfolgt möglichst digital.	
Qualifikationsprüfung/Jury/...	Regelbetrieb	Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.	
Prüfungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb Unter der Voraussetzung, dass der Mindestabstand zwischen den Schülern unterschiedlicher Klassen (1,5 Meter) eingehalten wird, können Prüfungen mit mehreren Klassen in einem Raum stattfinden.	
Time Out	Regelbetrieb	Ab einer Gruppengröße von 8 Schülern kann die Gruppe geteilt werden. Die Schüler werden in diesem Fall während mindestens 50 % der Unterrichtszeit im Time Out begleitet. In der übrigen Unterrichtszeit erhalten die Schüler Fernunterricht.	
Einschreibungen und Schulbesichtigungen	Regelbetrieb	Digital oder Einzeltermine auf Absprache (außerhalb der Unterrichtszeit, nicht mehr als 3 Personen)	Termine für Schulbesichtigungen und Einschreibungen sind ab dem 19. April 2021 unter folgenden Bedingungen erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Besuche finden außerhalb der Unterrichtszeit statt. – Die Besuche finden individuell auf Termin statt. – Die Besuche werden pro Einschreibung/Besichtigung getrennt organisiert und beschränken sich auf die erforderlichen Personen: das Kind, seine Eltern und maximal 2 Personalmitglieder der Schule. – Die Besuche finden unter Berücksichtigung der geltenden Regeln statt (Masken, Abstände, Lüftung etc.).

<p>Personal, das an mehreren Niederlassungen zum Einsatz kommt (Religions- und Morallehrer, Integrationslehrer etc.)</p>	<p>Regelbetrieb</p>	<p>Personalmitglieder sollten nur einer Niederlassung oder Einrichtung zugeordnet werden und nicht an mehreren Standorten zum Einsatz kommen. Der Einsatzort des Personalmitglieds wird durch eine Konzertierung zwischen den betroffenen Schulen und Einrichtungen bestimmt. Die Therapeuten erhalten weiterhin die Möglichkeit, Kinder an mehreren Standorten zu betreuen.</p>
--	---------------------	--

Förderschulen

	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen		100 %	
Anzahl Tage in der Schule		5	

Schülerbeförderung

Für die **Schülerbeförderung, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wird**, gilt Folgendes:

GELB	ORANGE	ROT
Das Personal trägt Masken.		
Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken.		
Förderschüler über 12 tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich.		
Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.		

Die **Schülerbeförderung des TEC** funktioniert seit dem 1. Juli 2020 im Regelbetrieb, d.h. die Anzahl Passagiere an Bord ist nicht eingeschränkt. Es besteht Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren. Weitere Informationen sind auf www.letec.be verfügbar.

Um die Schülerbeförderung zu entlasten, werden die Eltern ab dem 10. Mai 2021 gebeten, ihre Kinder möglichst selbst zur Schule zu bringen oder – wenn möglich – mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Schule zu schicken.

5. Mittelständische Ausbildung

Lehrlinge in den Betrieben

In den Betrieben sind die allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) einzuhalten. Stellt das IAWM fest, dass die Regeln am Ausbildungsplatz nicht eingehalten werden, und sei es nur auf einfache Rückmeldung oder Beschwerde eines Lehrlings, wird er umgehend aus dem Betrieb abgezogen. Für die Handhabung der Lehrlingsentschädigung gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses.

Lehrlinge in den Betrieben werden wie Arbeitnehmer behandelt, d.h. es obliegt den Ausbildungsbetrieben zu entscheiden,

- ob sie Auszubildende ins **Home Office** schicken. Sollte der Auszubildende auf Anweisung seines Ausbilders von zu Hause aus arbeiten, wird er vom Betrieb entsprechend technisch ausgestattet. Er erhält in dem Fall weiterhin seine Lehrlingsentschädigung.
- ob sie, sollte der Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie seine Tätigkeiten derzeit nicht oder nur teilweise ausführen, ihre(n) Auszubildenden in die **zeitweilige Arbeitslosigkeit** versetzen, insofern der Betrieb zu den Sektoren gehört, die besonders schwer von der Corona-Krise betroffen sind. Eine Liste dieser Sektoren nach paritätischer Kommission finden Sie hier: <https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/e2>
Die zeitweilige Arbeitslosigkeit kann indes nur für GANZE Tage (auch einzelne) in Anspruch genommen werden, d.h. nur an Arbeitstagen, an denen kein Unterricht stattfindet. Weitere Informationen zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit finden Sie hier: <https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/t2>
Bei weiteren Fragen zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Lohnsekretariat.

Es gelten die rechtlichen Bestimmungen des Erlasses vom 4. Juni 2009, d.h. Unterrichtszeit (sowohl Fernunterricht als auch Präsenzunterricht in den ZAWM) wird wie gewohnt der Arbeitszeit gleichgestellt und entsprechend auch entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit). Die Auszubildenden müssen also für diese Stunden entlohnt werden, unabhängig davon, ob sie derzeit noch in oder für den Betrieb tätig sind oder sich in zeitweiliger Arbeitslosigkeit befinden. Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Lehrlinge und Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten

Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören und die ein COVID-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung eingereicht haben und dennoch in der Schule arbeiten möchten, können (auf freiwilliger Basis) den Dienst in der Schule aufnehmen. Dazu ist eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung erforderlich, in der das Personalmitglied mitteilt, dass es freiwillig, eigenverantwortlich und in voller Kenntnis der Risiken entschieden hat, die Möglichkeit zur prophylaktischen Freistellung nicht wahrzunehmen.

Schulpflicht

Ab Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Auszubildende, die zu einer Risikogruppe gehören und deshalb dem Präsenzunterricht fernbleiben, gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Attests als gerechtfertigt abwesend.

Präventionsmaßnahmen in der mittelständischen Aus- und Weiterbildung

Der Unterricht an den ZAWM sollte so oft wie möglich von einer Lehrperson in der Klasse erteilt werden. Ein digitales Angebot stellt eine gute Ergänzung dar – Fernunterricht ist jedoch nur dann eine Alternative, wenn die Sicherheitsvorschriften diesen zwingend erfordern.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Die Sicherheitsmaßnahmen, die die Personalmitglieder, Schüler und Auszubildenden in den Bildungseinrichtungen befolgen, reduzieren die Verbreitung des Virus. Mit der Anwendung folgender Grundprinzipien wird die Übertragung des Virus vermieden:

- Durch Handhygiene werden mögliche Viruspartikel auf der Haut entfernt.
- Durch die Einhaltung des Mindestabstandes fallen die ausgeschiedenen Tröpfchen auf den Boden.
- Durch das Tragen von Masken können sich Tropfen und Mikrotropfen nicht im Raum ausbreiten.
- Durch eine regelmäßige Lüftung des Raums werden Mikropartikel (Aerosole) verdünnt und sie verdunsten.

Das folgende Farbcodesystem beschreibt die Präventionsmaßnahmen, die in den verschiedenen Phasen zu ergreifen sind.

Es gelten die Maßnahmen des Codes ROT.

	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Personen, die gleichzeitig zum ZAWM gehen	100 %	100%	Lehrlinge: 100% Meisterkurse: Fachkurse, die praktisches Arbeiten in den Werkstätten des ZAWM erfordern, dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Maskenregeln und Hygienemaßnahmen in

			<p>Präsenzform stattfinden.</p> <p>Berufliche Weiterbildung: maximal 25 % der Kurse/Teilnehmer</p> <p>Nur in <u>absoluten Ausnahmefällen</u> können für <u>essenzielle</u> Weiterbildungen die <u>praktischen</u> Ausbildungsanteile, die nicht digital angeboten werden können, im Präsenzform stattfinden.</p> <p><u>Insgesamt</u> müssen die Lernenden auf 25 Prozent <u>pro Standort</u> reduziert werden, indem für den Rest beispielsweise Online-Kurse angeboten werden.</p> <p>Max. 10 Teilnehmer pro Raum mit Mindestabstand von 1,5 Metern, Masken und Lüftung.</p>
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0 %	<p>0 %</p> <p>Mit Einverständnis des IAWM kann zeitlich befristet (an max. 2 aufeinanderfolgenden Wochen) Fernunterricht angeboten werden unter der Voraussetzung, erstens dass alle Auszubildenden erreichbar sind und dem Fernunterricht uneingeschränkt folgen, und zweitens der Fernunterricht aus Gründen des Personalausfalls</p>	<p>Lehrlinge: 0 %</p> <p>Mit Einverständnis des IAWM kann zeitlich befristet (an max. 2 aufeinanderfolgenden Wochen) Fernunterricht angeboten werden unter der Voraussetzung, erstens dass alle Auszubildenden erreichbar sind und dem Fernunterricht uneingeschränkt folgen, und zweitens der Fernunterricht aus Gründen des Personalausfalls</p>

		zwingend erforderlich ist.	zwingend erforderlich ist. Meisterkurse: Alle Betriebsführungskurse und die theoretischen Fachkurse finden online statt. Online-Kurse finden zu den üblichen Zeiten statt. Berufliche Weiterbildung: Die Aktivitäten finden digital statt.
Drittpersonen in der Schule	<p>Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt.</p> <p>Als essenzielle Drittpersonen gelten lediglich jene Dritte, deren Anwesenheit für den reibungslosen Ablauf des Schul- und Unterrichtsbetriebs der Auszubildenden notwendig ist (z.B. Kaleido-Mitarbeiter und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums), sowie Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Hochschulwesen. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.</p> <p>Zur Durchführung der DELF Testungen haben auch die Mitarbeiter des Fachbereichs Pädagogik und der Alliance française Bruxelles Europe Zugang zu den ZAWM.</p> <p>Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.</p>		
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	<p>Außerschulische Aktivitäten und Schulreisen werden ausgesetzt.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Beobachtungsaktivitäten und praktische Ausbildungsanteile.</p>	<p>Außerschulische Aktivitäten und Schulreisen werden ausgesetzt.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind praktische Ausbildungsanteile.</p>	
Gruppenaktivitäten im ZAWM (Versammlungen, Proklamationen, Feiern,...)	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>Nur Zusammenkünfte, die für die ZAWM unerlässlich sind, können unter Einhaltung der</p>	<p>Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert.</p> <p>Keine Versammlungen im Präsenzformat, auch nicht in kleinen Gruppen.</p>

		<p>erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.</p>	<p>Das Verbot gilt sowohl für berufliche und private Gespräche im Lehrerzimmer oder Versammlungsräumen als auch für pädagogische Konferenztage.</p> <p>Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona Regeln befolgt werden.</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer ist untersagt.</p>
<p>Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen und Mittagspause</p>	<p>OK</p>	<p>Den Auszubildenden wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen.</p> <p>Nach Möglichkeit, die Schülerströme kanalisieren.</p> <p>Nach Möglichkeit wechseln die Lehrer den Klassenraum, nicht die Auszubildenden.</p> <p>Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.</p> <p>Im Rahmen von praktischen Unterrichten können Umkleidekabinen nur genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass sie nach jeder Gruppe ausreichend gereinigt werden.</p> <p>Beim Betreten der Umkleidekabine ist das Desinfizieren der Hände Pflicht. Beim Umziehen gilt die Maskenpflicht.</p> <p>Die Umkleidekabinen müssen ausreichend gelüftet werden.</p> <p>Mittagspausen werden innerhalb der Kontaktblase verbracht.</p> <p>Es gilt die Maskenpflicht auf dem Weg zum Tisch. Am Tisch kann die Maske abgenommen werden. Sobald der Tisch verlassen wird, muss die Maske wieder aufgesetzt werden. Um während der Mahlzeit die Abstände zwischen den Auszubildenden zu wahren, muss jeder zweite Stuhl frei bleiben.</p> <p>Der Zugang zum Lehrerzimmer ist untersagt.</p>	
<p>Pausenhof</p>	<p>Regelbetrieb</p>	<p>Pausen in Kontaktblase</p> <p>Grundsätzlich ist es wichtig, die Abstandsregelung einzuhalten.</p>	

		<p>Falls dies nicht möglich ist, gilt auch draußen die Maskenpflicht.</p> <p>Wenn möglich sollten zeitversetzte Pausen eingeführt werden und die Klassen voneinander getrennt werden. Für eine ausreichende Aufsicht muss ebenfalls gesorgt sein.</p>	
Handhygiene	Stark		
Belüftung und Ventilation	Zusätzliches Lüften und Ventilieren		
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	<p>Der Mindestabstand von 1,5m ist nach Möglichkeit einzuhalten.</p> <p>Es besteht für alle Auszubildenden und alle Personalmitglieder Maskenpflicht.</p> <p>Die Direktoren der Zentren sollten gewährleisten, dass Personalmitglieder und Auszubildende regelmäßig die Möglichkeit erhalten, die Maske vorübergehend abzulegen. Dies muss <u>im Freien unter gleichzeitiger Wahrung der Mindestabstände erfolgen.</u></p>		
Betreten und Verlassen der ZAWM	Besondere Vorsicht bei großen Ansammlungen von Auszubildenden.		
Nutzung von Schulmaterial	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Ausbildung im Betrieb	Regelbetrieb	<p>Gemäß den Regeln des Sektors.</p> <p>Mitarbeiter des IAWM dürfen zur Anerkennung eines Ausbildungsbetriebes und zur Betreuung der Auszubildenden im Rahmen eines Lehr- oder Meistervolontariatsvertrags in die Betriebe, sofern die dortigen Bestimmungen das zulassen.</p>	
Prüfungen	Regelbetrieb	<p>Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können und unter Wahrung der Kontaktblasenlogik.</p>	<p>Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können und unter Wahrung der Kontaktblasenlogik.</p> <p>Prüfungen in der Meisterausbildung finden in Präsenzform unter Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen statt.</p>
Einschreibungen	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

Aufnahmeprüfung	In Kleingruppen oder ggf. auch als Einzeltermin unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
-----------------	--

Kontakt für die mittelständische Ausbildung

Die Lehrlingssekretariate sind während ihrer Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Die IAWM-Zentrale ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 telefonisch und ansonsten über E-Mail erreichbar:

- iawm@iawm.be
- ausbildungsberatung.eupen@iawm.be
- ausbildungsberatung.stvith@iawm.be

6. Hochschulausbildung

Unterrichtspersonal der Hochschule

Für das Unterrichtspersonal der Autonomen Hochschule finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 4.2. „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Präventionsmaßnahmen in der Hochschulbildung

Der Dozent ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Wenn ein Studierender zu einer Risikogruppe gehört, liegt es in seiner eigenen Verantwortung, das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, ob eine Teilnahme möglich ist. Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können und ein entsprechendes Attest vorweisen, gelten als gerechtfertigt abwesend.

Ab dem 19. April 2021 gilt im Hochschulwesen der Code ORANGE.

	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Studierende, die sich gleichzeitig in der Hochschule aufhalten	100 % Nach Möglichkeit sollten einzelne Kurse per Fernunterricht erteilt werden, sodass die maximale Anzahl der gleichzeitig auf dem Campus anwesenden Studierenden auf 75 % begrenzt wird.	Maximal 20 % Um die maximale Anzahl der gleichzeitig auf dem Campus anwesenden Studierenden auf 20 % zu begrenzen, wird eine Mischung von Fern- und Präsenzunterricht organisiert (blended learning). Vorrang für den Präsenzunterricht haben Studierende im ersten und letzten Studienjahr.	Maximal 10 % Um die maximale Anzahl der gleichzeitig auf dem Campus anwesenden Studierenden auf 10 % zu begrenzen, wird eine Mischung von Fern- und Präsenzunterricht organisiert (blended learning). Vorrang für den Präsenzunterricht haben Studierende im ersten und letzten Studienjahr.
Fernunterricht	Keine Covid-19-bedingten Vorgaben	Restliche Unterrichtszeit	
Nutzung der Räume	Den Studierenden werden feste Klassen und Plätze zugewiesen.		
Drittpersonen in der Hochschule	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt. Als essenzielle Drittpersonen gelten lediglich jene Dritte, deren Anwesenheit für den reibungslosen Ablauf des Schul- und Unterrichtsbetriebs der Studierenden notwendig ist. Falls deren		

	<p>Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.</p> <p>Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.</p>	
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	<p>Außerschulische Aktivitäten und Schulreisen werden ausgesetzt.</p>	
Praktika	<p>OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben und in den jeweiligen Sektoren gelten.</p>	<p>OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben und in den jeweiligen Sektoren gelten.</p> <p>Die hohen Covid-19-Infektionszahlen und die damit einhergehenden zunehmenden stationären Behandlungen einerseits sowie die Notwendigkeit der Behandlung von Patienten mit anderen Pathologien andererseits führen zu einer Überlastung der Gesundheitsstrukturen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, den Zugang der Studierenden in Gesundheits- und Pflegeberufen und deren Praktikumsbegleiter der Hoch- und Sekundarschulen zu den Ausbildungsstätten in stationären und außerklinischen Strukturen aufrechtzuerhalten. Dies erfordert eine Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure. Die Priorität besteht darin, die Diplomierung der maximalen Anzahl von Studierenden, die die erwarteten Kompetenzen in diesem</p>

			<p>Schuljahr bzw. akademischen Jahr sowie den folgenden erreichen, zu gewährleisten.</p> <p>Praktika sollten unter Einhaltung der sektorenspezifischen Regelungen also unbedingt stattfinden und pragmatisch organisiert und durchgeführt werden.</p> <p>Sollten Praktika nicht stattfinden können, wird die Hochschule dazu angehalten, Leistungen, die per Studentenjob in den relevanten Bereichen erbracht werden, für den Nachweis der zu absolvierenden Stunden anzuerkennen.</p> <p>Weitere Informationen zu Studentenjobs im Pflegebereich finden Sie unterhalb dieser Tabelle.</p>
Gruppenaktivitäten in der Hochschule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert.
Unterrichtsaktivitäten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen oder Körperkontakt (Singen, Sport, etc.)	Gemäß den Regeln des Sektors (Kultur, Sport, etc.) und vorbehaltlich einer positiven Einschätzung durch den Gefahrenverhütungsberater. Beim Singen besteht Maskenpflicht.		
Reinigung der Klassenräume	Mindestens einmal pro Tag. Siehe Corona-Leitfaden zur Reinigung und zu allgemeinen Präventionsmaßnahmen in Schulen		
Nutzung der Mediothek	Maskenpflicht; Einhaltung des Mindestabstands; systematisches Desinfizieren des Tisches und des Computers		
Mensen	<p>Regelbetrieb mit folgenden Einschränkungen:</p> <p>Es gilt Maskenpflicht beim Zugang zur Mensa, bei der</p>	Der Mensabetrieb wird eingestellt und die mitgebrachten Lunch-Pakete werden in den Kontaktblasen eingenommen.	

	<p>Essensausgabe, auf dem Weg zum Tisch. Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.</p> <p>Um während der Mahlzeit die Abstände zu wahren, muss jeder zweite Stuhl frei bleiben.</p> <p>Die Kioske funktionieren im Regelbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskenpflicht. Die Theken werden durch Plexiglas geschützt. Wenn nötig, wird die Zahl der Ausgabestellen erhöht.</p> <p>Es werden weder innen noch außen Sonderessen (Lehrer, Eltern, Studierende, ...) organisiert.</p> <p>Für das Personal der Mensa gelten die üblichen Hygienevorschriften sowie die Maskenpflicht.</p>	
Getränke- und Snackautomaten	Stehen zur Verfügung; Kontaktflächendesinfektion	Stehen nicht zur Verfügung.
Handhygiene	Stark	
Belüftung und Ventilation	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	
Mindestabstand (1,5m) und Maskenpflicht	<p>Der Mindestabstand von 1,5m ist nach Möglichkeit einzuhalten.</p> <p>Studierende und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe</p>	<p>Der Mindestabstand von 1,5m ist nach Möglichkeit einzuhalten.</p> <p>Wird die Zahl von 50 Personen überschritten, darf nur ein Sitzplatz auf 3 besetzt werden.</p> <p>Studierende und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der Hochschule eine</p>

	<p>Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der Hochschule eine Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt.</p> <p>Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.</p>	<p>Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt.</p> <p>Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.</p>
Betreten und Verlassen der Hochschule sowie der Klassenräume	<p>Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen. Nach Möglichkeit sollte bei den Bewegungsflüssen darauf geachtet werden, dass Personenbewegungen nur in eine Richtung fließen (Einbahnverkehr) und dass eine entsprechende Beschilderung gut sichtbar angebracht ist.</p>	
Nutzung von Schulmaterial	<p>Desinfektion von benutztem Material und der Kontaktflächen mindestens nach jedem Benutzerwechsel durch den Benutzer, der das Material benutzt oder die Kontaktflächen berührt hat</p>	<p>Desinfektion des Materials und der Kontaktflächen nach jeder Nutzung.</p> <p>Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.</p>
Prüfungen	<p>Sowohl in Präsenzform unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Mindestabstand und Maske) als auch auf Distanz möglich. Bei schriftlichen Prüfungen: maximal jeden zweiten Platz besetzen.</p>	<p>Nur kontaktlose Alternativen. Ausnahme: Im Fall von praktischen Kursen sind Prüfungen in Präsenzform möglich unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Mindestabstand und Maske).</p>
Internationale Mobilität	<p>Unter Berücksichtigung der Reiseempfehlungen des auswärtigen Amtes und der Sicherheitsvorkehrungen und Reisebedingungen der beteiligten Länder und ausländischen Partner</p>	

Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Wohn- und Pflegezentrum oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.
- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums in Gesundheits- und Krankenpflege erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.

Bezüglich der **Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr**, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Diese besagen, dass die Stunden der Studentenverträge im Gesundheits- oder Bildungswesen des vierten Quartals (Oktober-Dezember) 2020 und des ersten Quartals (Januar-März) 2021 nicht für die maximale Stundenanzahl für die Beschäftigung im Rahmen eines Studentenvertrags berücksichtigt werden. Weitere Informationen: <https://www.mysocialsecurity.be/student/fr/generalites/covid19.html>

Zusatzausbildung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises (CAP)

Organisation der Unterrichte ab dem Studienjahr 2020-2022

Grundsätzlich versucht die Autonome Hochschule, die Zusatzausbildung unter möglichst normalen Umständen stattfinden zu lassen, um sowohl Unterrichtsveranstaltungen, Praktika, Weiterbildungen und die öffentliche Prüfung zu gewährleisten.

Die Unterrichte werden sowohl in Präsenzform als auch online stattfinden. Alle Teilnehmer der Ausbildungen erhalten Zugriff auf eine dafür eingerichtete Lernplattform. Die Dozenten entscheiden in Absprache mit der Hochschule, welche Unterrichte oder Teile von Unterrichten online stattfinden können. Die Teilnehmer sorgen eigenständig dafür, dass sie über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen, um Online-Unterrichten zu folgen.

Weitere Organisation der Prüfungen für die Studenten, deren Unterrichte beendet sind (Ausbildungsgruppe 2018-2020)

Um an der Prüfungssitzung teilnehmen zu können, müssen die Teilnehmer im Regelfall alle Module erfolgreich beendet haben und alle vorgeschriebenen Weiterbildungen besucht haben. Aufgrund der Schulschließung im Studienjahr 2019-2020 konnten die geplanten Weiterbildungen an der Autonomen Hochschule sowie das Münchner Lehrertraining nicht wie geplant stattfinden. Den Kandidaten und Kandidatinnen, die alle Unterrichte an der Autonomen Hochschule beendet haben und von diesem Ausfall betroffen waren, wird erlaubt, ihre Prüfung abzulegen – unter der Voraussetzung, die verpassten Weiterbildungen und/oder das verpasste Münchner Lehrertraining schnellstmöglich nachzuholen.

Durch die aktuelle Covid-19-Krise und aufgrund der Aussetzung des Unterrichts in den Schulen konnten einige Kandidaten und Kandidatinnen ihr Praktikum nicht beenden. Es steht den Kandidaten, die für die Prüfungssitzung im Frühjahr 2020 eingeschrieben waren, frei, nach Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen ihr Praktikum in Absprache mit dem betroffenen Schulleiter und dem Praktikumsleiter zu beenden oder nicht. Sie können also entscheiden, das Praktikum nicht zu beenden und die Prüfungsstunde zeitnah abzulegen. Dazu erhalten die Teilnehmer vor der Prüfung die Möglichkeit, Kontakt mit der für das Praktikum zuständigen Dozentin aufzunehmen, um mit ihrer Hilfe das Gelingen der Prüfungsstunde abzuwägen. Die Kriterien zum Bestehen der Prüfung werden nicht angepasst.

Weitere Organisation der Unterrichte der Ausbildungsgruppe 2019-2021

Die Unterrichte, die in der Gruppe 2019-2021 im Studienjahr 2019-2020 ausgefallen sind, werden im Jahr 2020-2021 eingeplant. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verpassen so keinen Unterricht und die Unterrichte können innerhalb des Schuljahres 2020-2021 für diese Gruppe beendet werden.

Den Kandidaten und Kandidatinnen, die alle Unterrichte an der Autonomen Hochschule beendet haben, wird erlaubt, ihre Prüfung abzulegen – unter der Voraussetzung, das verpasste Münchner Lehrertraining schnellstmöglich nachzuholen.

Zukünftige Ausbildungsgruppe 2020-2022

Für die Teilnehmer, die die Zusatzausbildung zur Erlangung der Lehrbefähigung an der Autonomen Hochschule im kommenden Schuljahr beginnen (Ausbildungsgruppe 2020-2022), hat im Juni 2020 eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Die Kandidaten haben die Zusage für ihren Studienplatz zwischenzeitlich erhalten. Neue Einschreibungen für 2020-2022 sind nicht mehr möglich.

7. Institute für schulische Weiterbildung

Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung

Für das Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Präventionsmaßnahmen in der schulischen Weiterbildung

Für die Institute für schulische Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Erwachsenenbildung (s. „Erwachsenenbildung“/ „Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung“).

8. Erwachsenenbildung

Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen

Die Finanzierung der klassischen Erwachsenenbildung, d.h. der jährliche pauschale Zuschuss gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bleibt erhalten. Auch die Finanzierung der bereits genehmigten Zusatzzuschüsse gemäß Artikel 11 desselben Dekrets vom 17. November 2008 bleibt bestehen. Die Regierung hat beschlossen, die Zuschussgarantie zu verlängern.

Das Förderkriterium der Mindestanzahl von 104 Weiterbildungsangebotstagen pro Jahr bzw. (seit dem 1. Januar 2020) 208 Weiterbildungseinheiten innerhalb von zwei Kalenderjahren, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden – gemäß Artikel 7 Nummer 3 desselben Dekrets vom 17. November 2008 wird aufgrund der aktuellen Situation gelockert. Weitere Details folgen, sobald das zeitliche Ausmaß der Aussetzung der Aktivitäten endgültig bekannt ist.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den möglichen arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/coronavirus-reduction-des>

Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung

Auch für erwachsene Lernende, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll das Recht auf Bildung möglichst gewahrt bleiben, ist für sie die Bildung doch oft eine Notwendigkeit sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus sozialer Sicht. Daher sollen insbesondere Kurse, die zur sozialen und beruflichen Integration erforderlich sind, möglichst aufrechterhalten werden.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die föderalen Bestimmungen sowie die sektorenspezifischen Regelungen einzuhalten. Das nachfolgende Farbcodesystem, das die Präventionsmaßnahmen in den verschiedenen Phasen beschreibt, bezieht sich lediglich auf die unterrichtsorganisatorischen Aspekte und ist als Ergänzung der föderalen und sektorenspezifischen Vorgaben zu verstehen.

Es gelten die Maßnahmen des Code ROT.

	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Kurse/Teilnehmer pro Standort	100 %	50 %	0 %
Anzahl Teilnehmer pro Kurs		<u>Insgesamt</u> müssen die Lernenden auf 50 Prozent <u>pro Standort</u> reduziert werden, indem für den Rest	<u>Ausnahme:</u> Schulische Weiterbildung: 20 %

		<p>beispielsweise Online Kurse angeboten werden.</p> <p>Max. 10 Teilnehmer pro Raum unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern.</p>	<p>Die Lernenden müssen auf 20 Prozent pro Standort reduziert werden.</p> <p>Vorrang haben die Kurse, deren Besuch für die Teilnehmer zur beruflichen und sozialen Integration erforderlich ist. Es dürfen daher ausschließlich Deutsch- und Französischkurse in Präsenzform angeboten werden und dies unter Einhaltung aller für die Sekundarschulen gültigen Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln; zudem max. 10 Teilnehmer pro Raum unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern.</p> <p><u>Weitere Ausnahme:</u> Naturbegehungen im Freien sind erlaubt unter der Einhaltung der föderalen Bestimmungen und des Bildungsprotokolls.</p> <p>Gruppen dürfen ab dem 19. April maximal 4 Personen und ab dem 26. April max. 10 Personen umfassen, Wanderführer inbegriffen.</p> <p>Eine vorherige Anmeldung ist verpflichtend.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden.</p> <p>Es gilt Maskenpflicht.</p>
--	--	---	--

			Es darf keine gemeinsame Beförderung (z.B. zum Startpunkt) organisiert werden.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	Restliche Unterrichtszeit, <u>Entweder:</u> Woche 1 – erste Hälfte der Klasse, Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse <u>Oder:</u> Nur praktische Einheiten vor Ort (je nach Gruppengröße ggf. mit der ganzen Klasse oder aber mit halber Klasse), Theorie im Fernunterricht.	Nach Möglichkeit sollen digitale Alternativen angeboten werden.
Drittpersonen in der Schule	OK, aber zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt.	Keine Präsenzaktivitäten, also auch keine Drittpersonen.
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Kursteilnehmer und Kursleiter befolgen bei Kontakten mit anderen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichs-spezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr).	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.	
Gruppenaktivitäten in der Einrichtung (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Einrichtung unerlässlich sind,	Aktivitäten unter Erwachsenen werden ausschließlich kontaktlos (digital) organisiert.

		können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	
Nutzung von Infrastruktur und Kursräumen und Mensen	OK	Den Kursteilnehmern wird ein fester Platz in einem festen Kursraum zugewiesen.	Keine Präsenzaktivitäten.
Handhygiene	Stark		
Belüftung und Ventilation	Zusätzliches Lüften und Ventilieren		
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	<p>Der Mindestabstand von 1,5 m ist Pflicht.</p> <p>Kursteilnehmer und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe föderales FAQ) in der Einrichtung eine Maske tragen, auch wenn die Abstände eingehalten werden. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt.</p> <p>Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.</p> <p>Auch bei Aktivitäten im Freien müssen die Mindestabstände eingehalten werden. Draußen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Zudem gelten die Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.</p>		Keine Präsenzaktivitäten.
Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie der Klassenräume	Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen.		Keine Präsenzaktivitäten.
Nutzung von Kursmaterial	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Keine Präsenzaktivitäten.
Praktika	Gemäß den Regeln des Sektors.		
Prüfungen	Unter Wahrung der Kontaktblasenlogik und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	Unter Wahrung der Kontaktblasenlogik und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	<p>Kontaktlose Alternativen</p> <p>Prüfungen können im Präsenzformat stattfinden unter folgenden Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. 10 Personen pro Gruppe bei gleichzeitiger Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht und

			Hygienebestimmungen
Einschreibungen	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

Es gelten folgende Bestimmungen für die Organisation und Durchführung der Kurse der Erwachsenenbildungseinrichtungen und der Institute für schulische Weiterbildung:

- **Risikogruppen und kranke Personen**

- Wenn ein Teilnehmer oder ein Referent zu einer Risikogruppe¹ gehört, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall den Hausarzt zu fragen, ob eine Teilnahme möglich ist. Diese Opportunitätsentscheidung liegt in der Verantwortung der betroffenen Person.
- Personen, die krank sind oder waren (Symptome in den letzten fünf Tagen), können nicht an dem Angebot teilnehmen.
- Gestalten Sie Ihre Aktivitäten so weit wie möglich mit Menschen, die nicht gefährdet sind, es sei denn, sie haben zuvor die Erlaubnis des Hausarztes erhalten.

- **Anwesenheitsregister und Kontakt-Tracing**

Für das Kontakt-Tracing knüpfen wir an die föderalen Tracing-Vereinbarungen an. Zu diesem Zweck:

- führt der Organisator mindestens eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten² für die Kontakt-Tracing-Zentralen;
- reicht der Organisator die Anwesenheitsliste auf Verlangen der Tracing-Zentralen ein.³

¹ Menschen über 65 Jahre und Erwachsene mit bestimmten Vorerkrankungen wie aktiven Krebserkrankungen, schwerer Adipositas, schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen, Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen sowie Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

Quelle: Sciensano, 08.06.2020, https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_measures-for-high-risk-groups_FR.pdf und <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-allgemeine-informationen>

² Name, Vorname, Telefonnummer(n), Adresse

³ Sofern ein Teilnehmer positiv auf Covid19 getestet wurde, wird dies der Kontakt-Tracing-Zentrale mitgeteilt. Diese führt ein erstes Telefonat mit der positiv getesteten Person durch. Diese Person teilt der Kontakt-Tracing-Zentrale mit, mit welchen Personen oder Kontaktblasen sie in den 2 Tagen vor bis 7 Tage nach dem Auftreten der Symptome in Kontakt war und mit welchen anderen Personen (außerhalb einer Kontaktblase) sie in Kontakt war und wie eng dieser Kontakt war. Die Kontakt-Tracing-Zentrale wird die Kontaktblase über einen vermuteten Covid19-Infektionsfall informieren, damit diese die nötigen Maßnahmen treffen kann.

9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)

Unterrichtspersonal der Musikakademie

Für das Unterrichtspersonal der Musikakademie finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Präventionsmaßnahmen im Teilzeit-Kunstunterricht

Befindet sich der anerkannte Standort des Teilzeit-Kunstunterrichts auf dem Campus einer Grund- oder Sekundarschule, erstellt der zuständige Gefahrenverhütungsberater eine Risikoanalyse. Erhöhtes Personenaufkommen ist zu vermeiden. Der Gefahrenverhütungsberater und die betroffene Einrichtung ergreifen Maßnahmen, z.B. besondere Hygieneregeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen (z.B. beim Betreten/Verlassen des Gebäudes) und zur Vermeidung von Gruppenmischungen (kein gemeinsamer Unterricht), sodass die Lernaktivitäten beider Bildungsstufen gemäß den jeweils geltenden Richtlinien stattfinden können.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Wenn ein Schüler zu einer Risikogruppe gehört, liegt es in seiner eigenen Verantwortung, das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Hausarzt zu fragen, ob eine Teilnahme möglich ist.

Das nachfolgende Farbcodesystem beschreibt die Präventionsmaßnahmen, die in den verschiedenen Phasen ergriffen werden müssen.

Freizeitaktivitäten, die in Gruppen ausgeübt werden, sollten auf eine Aktivität pro Kind pro Woche begrenzt werden, um die Kontakte zu reduzieren und Gruppenmischungen zu vermeiden.

Es gelten die Maßnahmen des Codes ROT.

	GELB	ORANGE	ROT
Präsenzunterricht	100 %	Einzelunterricht: 100 % Gruppenunterricht: max. 50% der Schülerschaft (Gruppen teilen) Digitale Alternativen	Einzelunterricht: 100 % Gruppenkurse, die sich ausschließlich aus unter 12-Jährigen zusammensetzen: max. 10 Teilnehmer pro Kurs. Die Kurse finden grundsätzlich draußen statt. Nur wenn es absolut nicht anders möglich ist, dürfen sie

			innen nach den Regeln des vorliegenden Rundschreibens organisiert werden. Kammermusik, Ballett, Jugendtheater mit gemischten Gruppen (unter/über 12-Jährige): max. 4 Teilnehmer pro Unterricht.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0 %	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche.	
Drittpersonen in der Schule	OK, aber zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.	Nur essenzielle Drittpersonen	
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden kontaktlos (digital) organisiert. Keine Versammlungen im Präsenzformat, auch nicht in kleinen Gruppen. Das Verbot gilt sowohl für berufliche und private Gespräche im Lehrerzimmer oder Versammlungsräumen als auch für pädagogische Konferenztage. Es obliegt der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die Corona Regeln befolgt werden Gemeinsames Essen sollte vermieden werden und darf, wenn überhaupt, nur unter Einhaltung der Mindestabstände stattfinden.

Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen	OK	Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen. Schülerströme kanalisieren
Handhygiene	Stark	
Belüftung und Ventilation	Starkes Lüften und Ventilieren	
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	<p>Unterricht im Freien wird bevorzugt.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit einzuhalten.</p> <p>Für alle Schüler ab 12 Jahren und das Personal gilt Maskenpflicht.</p> <p>Für gewisse Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Bläser, Sänger und Lehrer) gilt ein Mindestabstand von zwei Metern (= 4 qm/Sänger bzw. Bläser). Die maximale Anzahl der anwesenden Personen orientiert sich damit an der Quadratmeterzahl des Klassenraums.</p>	<p>Unterricht im Freien wird bevorzugt.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 m ist Pflicht.</p> <p>Für alle Schüler ab 12 Jahren und das Personal gilt Maskenpflicht.</p> <p>Draußen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Für gewisse Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Bläser, Sänger und Lehrer) gilt ein Mindestabstand von zwei Metern (= 4 qm/Sänger bzw. Bläser). Die maximale Anzahl der anwesenden Personen orientiert sich damit an der Quadratmeterzahl des Klassenraums.</p> <p>Unterricht im Freien wird bevorzugt.</p>
Schulein- und -ausgang Ankunft/Abholung	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.	
Nutzung von Schulmaterial	<p>Instrumente und Materialien dürfen nicht zwischen verschiedenen Musikern/Sängern ausgetauscht werden.</p> <p>Die Oberflächen der Musikinstrumente, die nicht von den Schülern mitgebracht werden können (Klavier, Schlagzeug, etc.), müssen nach jeder Nutzung desinfiziert werden. Vor jeder Nutzung desinfizieren sich die Schüler und die Lehrpersonen zudem die Hände.</p> <p>Nach dem Unterricht sind die Notenständer und andere Arbeitsflächen zu reinigen.</p> <p>Bei Nutzung von Blasinstrumenten ist auf eine häufigere Bodenreinigung zu achten.</p>	

Prüfungen	Regelbetrieb	Wenn möglich digital. Ansonsten während der Unterrichtszeit in der Schule unter Wahrung der Kontaktblasenlogik und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln	Digital oder Einzelprüfungen
Einschreibungen	Regelbetrieb unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrung en	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

10. Bezahlter Bildungsurlaub

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des bezahlten Bildungsurlaubs getroffen:

- Unterrichte, die ab dem 1. März 2020 aufgrund der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen auf Distanz (online) gegeben werden, werden Präsenz-Unterrichten gleichgestellt, insofern das Angebot ursprünglich als Präsenzunterricht geplant war und die Teilnahme durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem entsprechenden Anwesenheitsformular bescheinigt wird. Unter Distanzunterricht sind Videokonferenzen, Online-Lehrmodule, praktische Heimarbeiten, etc. zu verstehen.
Hat die Weiterbildungseinrichtung nicht die technische Möglichkeit, die Präsenz der Teilnehmer an der Online-Weiterbildung zu kontrollieren, wird den bezahlten Bildungsurlaub davon ausgegangen, dass der Teilnehmer anwesend war.
- Sollten Arbeitnehmer während der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen aus eben diesem Grund nicht am Unterricht teilnehmen, gilt diese Abwesenheit als gerechtfertigt. Somit kommt die gesetzlich vorgesehene Sperrung nicht zu tragen. Sind allerdings aus anderen Gründen ungerechtfertigte Abwesenheiten durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem Anwesenheitsformular eingetragen, führen diese Abwesenheiten weiterhin zu der gesetzlich vorgesehenen Sperrung.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise abgesagt werden, muss dies entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung vermerkt werden (Anzahl theoretischer Unterrichtsstunden >< Anzahl effektiv gegebener Unterrichtsstunden).
- Wenn Stunden einer Weiterbildung ab dem 1. März 2020 aufgrund der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen nicht stattfinden können und die Weiterbildung dadurch nicht mehr die für das Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub erforderliche Mindestanzahl von 32 Stunden pro Jahr erreicht, gibt diese Weiterbildung weiterhin Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub. Der Teilnehmer kann allerdings nur die Anzahl Stunden bezahlten Bildungsurlaubs in Anspruch nehmen, an denen er auch tatsächlich teilgenommen hat.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise verschoben werden, muss das Enddatum entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung geändert werden.
- Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2019-2020 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2020 berücksichtigt. Stunden dieser Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2020 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2020-2021 abgerechnet.

Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2020-2021 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2021 berücksichtigt. Stunden dieser

Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2021 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2021-2022 abgerechnet.

- Die Höchstanzahl Stunden ändern sich nicht.
- Forderungsanmeldungen für das Schuljahr 2019-2020 müssen bis zum 30. Juni 2021 in Papierform oder ausnahmsweise elektronisch an bildungsurlaub@dgov.be eingereicht werden. Sollten Dokumente nachgereicht werden müssen, können diese im Rahmen der auf der Aufforderung zur Ergänzung erwähnten Frist ausnahmsweise elektronisch übermittelt werden. Achtung: Ohne Unterschrift werden auch diese Dokumente nicht akzeptiert.